

## Beilage 2606

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Bayerischen Jagdgesetzes

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juni 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 29. Juni 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Bayerischen Jagdgesetzes

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit befanntgemacht wird:

#### I. Abschnitt

##### Das Jagdrecht

###### Art. 1

(1) Das Jagdrecht ist das ausschließliche Recht, einen Bestand an herrenlosen wilden Tieren (Wildstand) zu hegen, die Jagd auszuüben und die Jagdbeute sich anzueignen.

(2) Dem Jagdrecht unterliegen die jagdbaren Tiere einschließlich des Fallwildes, der Abwurfstangen und der Eier des Federwildes.

###### Art. 2

(1) Jagdbare Tiere sind:

a) Haarwild: Rot-, Dam-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild, Murmeltiere, Hasen, Alpenhasen, wilde Kaninchen, Biber, Fisch- und Sumpftotern, Dachse, Füchse, Luchse und Wildkatzen, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel;

b) Federwild: Auer- und Birkwild, Radelwild, Faselwild, Schneehühner, Steinhühner, wilde Truthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasjanen, Wildtauben, Bleßhühner, Leichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühnchen, Kraniche, Trappen, Schnepfenbögel, Möven, Taucher, Wildschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger, Reiher und Rohrdommeln, Kormorane, Lag- und Nachtraubvögel, Kolkraben, Drosseln.

(2) Hochwild im Sinne dieses Gesetzes ist:

Rot-, Dam-, Stein-, Muffel-, Gams-, Schwarz- und Auerwild sowie der Steinadler;

Niederwild sind alle übrigen jagdbaren Tiere.

###### Art. 3

(1) Das Jagdrecht liegt im Grundeigentum, kann von diesem nicht getrennt und als selbständiges dingliches Recht an einem fremden Grundstück nicht bestellt werden.

(2) Der Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstückes ist ausschließlich berechtigt, das Jagdrecht zu nutzen.

(3) Auf Grundstücken, an denen kein Eigentum begründet ist, nimmt der Staat das Recht des Grundeigentümers wahr.

###### Art. 4

(1) Das Jagdrecht ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Wildhege und Wildpflege so auszuüben, daß ein artenreicher und gesunder Wildstand in einem den natürlichen Bedingungen angepaßten Umfange gesichert ist; er darf nicht so vermehrt werden, daß er einen dem Gemeinwohl, insbesondere der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Landeskultur) abträglichen Umfang annimmt.

(2) Die Hege und das Aussetzen bestimmter Wildarten kann durch Verordnung beschränkt oder verboten werden.

###### Art. 5

Die Ausübung des Jagdrechts (Jagdberechtigung) ist an bestimmte Gebiete (Jagdbreviere) gebunden, deren Größe und Beschaffenheit eine Ausübung im Sinne des Art. 4 gewährleisten.

###### Art. 6

(1) Zusammenhängende Grundflächen, auf denen ein und dieselbe Person oder Personenmehrheit Eigentümer oder Nutznießer ist, bilden ein Eigenjagdbrevier, wenn sie im Hochgebirge mit seinen Vorbergen mindestens 300 ha, im übrigen Bayern mindestens 81,755 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum umfassen.

(2) Die Jagdberechtigung auf einem Eigenjagdbrevier steht dem Eigentümer oder Nutznießer zu.

###### Art. 7

(1) Alle Grundflächen einer Gemeindegemarkung oder abgeforderten Markung (gemeindefreie Grundstücke), die nicht zu einem Eigenjagdbrevier gehören, bilden ein Gemeinschaftsjagdbrevier, wenn sie zusammenhängend mindestens 500 ha im Hochgebirge mit seinen Vorbergen, im übrigen Bayern mindestens 300 ha umfassen.

(2) Erreichen solche Grundflächen zusammenhängend die Größe eines Gemeinschaftsjagdbreviers nicht, so sind sie durch die Jagdbehörde zu einem Gemeinschaftsjagdbrevier zusammenzulegen oder angrenzenden Jagdbrevieren anzugliedern.

(3) Die Jagdberechtigung auf einem Gemeinschaftsjagdbrevier steht der Jagdgenossenschaft (Art. 8) zu.

###### Art. 8

(1) Die Eigentümer oder Nutznießer der in einem Gemeinschaftsjagdbrevier gelegenen Grundstücke bilden eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts (Jagdgenossenschaft).

(2) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind am Vermögen, an den Aufwendungen und am Ertrag im

Verhältnis der Größe der ihnen zu Eigentum gehörigen oder zur Nutznießung überlassenen Grundstücke beteiligt. Im gleichen Verhältnis steht ihnen das Stimmrecht zu; jedes Mitglied hat jedoch mindestens eine Stimme und höchstens ein Viertel der Gesamtstimmen.

(3) Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Anteil am Ertrag der Gemeinde überlassen.

(4) Die Jagdgenossenschaft verwaltet ihre Aufgaben durch einen Ausschuß (Jagdausschuß), der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wird. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vom Jagdausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Jagdvorsteher vertreten.

#### Art. 9

(1) Jagdreviere können mit Zustimmung der Jagdbehörde in mehrere selbständige Reviere, die den Vorschriften über die Mindestgröße (Art. 6, 7) entsprechen müssen, aufgeteilt werden. Die Jagdbehörde kann unter dieser Voraussetzung die Aufteilung von Gemeinschaftsjagdrevieren anordnen, wenn und soweit dies unbeschadet der Grundätze des Art. 4 zur zweckmäßigen Verteilung der Jagdreviere unter Berücksichtigung sozialer Erfordernisse notwendig erscheint. Sie soll die Aufteilung anordnen, wenn ein Gemeinschaftsjagdrevier im Hochgebirge mit seinen Vorbergen mehr als 3500 ha, im übrigen Bayern mehr als 1500 ha umfaßt; auch die hierbei entstehenden Reviere sollen diese Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(2) Jagdreviere sollen durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn und soweit dies zur Ausübung des Jagdrechts im Sinne des Art. 4 notwendig erscheint. Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden, von einem solchen aber ganz umschlossen sind, müssen diesem angegliedert werden. Die Abrundung kann durch schriftliche, der Jagdbehörde vorzulegende Vereinbarung der Jagdberechtigten oder durch Anordnung der Jagdbehörde vorgenommen werden.

(3) Natürliche und künstliche Gewässer, Wege, Triften, Eisenbahngrundstücke und ähnliche Grundflächen bilden, wenn nach Größe und Gestaltung auf ihnen allein eine ordnungsmäßige Ausübung des Jagdrechts (Art. 4) nicht möglich ist, kein Jagdrevier; sie unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdreviers und stellen auch den Zusammenhang getrennt liegender Grundstücke nicht her.

#### Art. 10

Wird im Wege der Revierbildung (Art. 7 Abs. 2) oder der Abrundung (Art. 9 Abs. 2) eine Grundfläche einem Eigenjagdrevier angegliedert, so entsteht durch die Angliederung für deren Dauer ein Pachtverhältnis, das durch die Jagdbehörde geregelt wird, falls keine schriftliche Vereinbarung unter den Beteiligten zustandekommt.

#### Art. 11

(1) Der Jagdberechtigte darf auf befriedeten Grundflächen die Jagd nicht ausüben. Die Jagdbehörde kann dem Eigentümer, Nutznießer oder Pächter zum Schutze seiner Wirtschaft die Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und Jagdhandlungen erlauben.

(2) Befriedete Grundflächen sind:

- a) Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und die mit ihnen räumlich zusammenhängen; Hofräume und Hausgärten, die an ein solches Gebäude anstoßen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
- b) Friedhöfe,
- c) öffentliche Anlagen, durch Einfriedung abgeschlossene Grundflächen, sowie zur Fischerei dienende Seen und Teiche, wenn und soweit sie durch Anordnung der Jagdbehörde als befriedet erklärt werden.

#### Art. 12

(1) Der Jagdberechtigte hat die Pflicht, das Jagdrecht auszuüben, sofern nicht auf sein Verlangen das Ruhen dieser Verpflichtung aus wichtigem Grund von der Jagdbehörde angeordnet wird.

(2) Der Jagdberechtigte kann entweder sein Recht durch Selbstverwaltung ausüben oder seine Jagdberechtigung einem anderen verpachten.

(3) Im Falle der Selbstverwaltung gilt der Jagdberechtigte, im Falle der Verpachtung der Pächter als Revierinhaber im Sinne des Gesetzes, der für die Ausübung des Jagdrechts gemäß Art. 4 verantwortlich ist.

(4) Wird das Jagdrecht von einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person durch Selbstverwaltung ausgeübt, so hat der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde eine oder mehrere Personen als verantwortliche Revierinhaber im Sinne des Abs. 3 zu benennen; ihre Zahl kann beschränkt werden.

(5) Übt der Jagdberechtigte im Falle der Selbstverwaltung die Jagd nicht selbst aus, so muß er einen oder mehrere geeignete Jäger anstellen.

(6) Die Jagdgenossenschaft soll das Jagdrecht durch Verpachtung ausüben. Die Jagdbehörde kann die Ausübung durch Selbstverwaltung aus wichtigem Grund anordnen.

#### Art. 13

(1) Die Jagdberechtigung kann nur in ihrer Gesamtheit verpachtet werden; die Verpachtung kann auf einen Teil eines Jagdreviers beschränkt werden, wenn dieser sowie der verbleibende Teil der Vorschriften über die Mindestgröße (Art. 6, 7) entspricht oder wenn sie einer zweckmäßigeren Reviergestaltung dient.

(2) Pächter kann nur sein, wer im Besitz einer bayerischen Jahresjagdarte ist (Jagdpatfähigkeit). Diese Bestimmungen finden auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Deutschland haben, keine Anwendung; sie gelten auch nicht für Vereinigungen natürlicher Personen, welche die Ausübung der Jagd zum Hauptzweck haben (Jagdgesellschaften), wenn sie von der Jagdbehörde bestätigt sind.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Pächter, auch bei Zupachtungen zu einem Eigenjagdrevier, die Jagdberechtigung zusteht, darf die Höchstgröße des Art. 9 Abs. 1 Satz 3 nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn zur zweckmäßigeren Gestaltung von Eigenjagdrevieren Grundflächen angepachtet werden und dabei durch Austausch keine wesentliche Vergrößerung der Reviere eintritt.

(4) Die Pachtzeit, die auf das Jagdjahr (1. April bis 31. März) abgestellt sein muß, beträgt für Nieder-

wildreviere 9 Jahre, für Hochwildreviere 12 Jahre. Die Jagdbehörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall die Pachtzeit bis auf 6 bzw. 9 Jahre herabsetzen.

(5) Jeder Pachtvertrag bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch die Jagdbehörde; gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen. Das bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren einzuhaltende Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

(6) Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die Ausübung des Jagdrechts gemäß Art. 4 nicht gewährleistet erscheint; bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Abs. 1 mit 4, Abs. 5 Satz 1 und gegen zwingende Verfahrensvorschriften nach Abs. 5 Satz 2 muß sie versagt werden.

#### Art. 14

(1) Wird ein Eigenjagdrevier ganz oder teilweise veräußert oder im Wege der Zwangsversteigerung zugeschlagen, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der §§ 57 und 57b des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird ein zu einem Gemeinschaftsjagdrevier gehöriges Grundstück veräußert oder im Wege der Zwangsversteigerung zugeschlagen, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen ein Eigenjagdrevier bilden könnte.

#### Art. 15

(1) Verliert ein Jagdrevier infolge Ausscheidens einer Grundfläche die vorgeschriebene Mindestgröße, so erlischt der Pachtvertrag.

(2) Der Pachtvertrag erlischt ferner, wenn der Pächter die Jagdpachtfähigkeit verliert. Wegen Ablaufs der Gültigkeit der Jagdkarte tritt das Erlöschen erst ein, wenn der Pächter trotz Aufforderung der Jagdbehörde die Ausstellung einer neuen Jagdkarte nicht beantragt.

(3) Stirbt der Pächter, so erlischt der Pachtvertrag mit dem Ende des laufenden Pachtjahres, wenn keiner der Erben in diesem Zeitpunkt jagdpachtfähig ist. Der Vertrag erlischt nicht, wenn eine Weiter- oder Unterverpachtung im Vertrage vorgesehen ist, unverzüglich nach Feststellung der Erben erfolgt und gemäß Art. 13 Abs. 5 genehmigt wird.

#### Art. 16

Die Jagdbehörde kann den Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit aufheben, wenn der Pächter ungeachtet wiederholter Abmahnung fortgesetzt den Grundfächen des Art. 4 zuwiderhandelt oder einer Anordnung nach Art. 30 schuldhaft nicht Folge leistet.

#### Art. 17

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter

1. wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
2. wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

3. mit der Zahlung des Pachtzinses nach vorheriger Aufforderung länger als 3 Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens (Art. 37) auf einem zum Jagdrevier gehörigen Grundstück länger als 3 Monate in Verzug ist.

(3) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die Größe des Jagdreviers oder die Möglichkeit der Jagdausübung derart verändert werden, daß ihm die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Die jagdpachtfähigen Erben eines Pächters können den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

#### Art. 18

In den Fällen der Art. 15 Abs. 2, 16 und 17 Abs. 1 und 2 hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

#### Art. 19

(1) Sind an einem Pachtvertrag, der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter beendet ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so können der Verpächter und jeder Mitpächter, wenn ihnen die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, diesen auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Die Kündigung muß unverzüglich ausgesprochen werden, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter beendet ist.

(2) Machen die Vertragsparteien von dem ihnen nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so können die verbleibenden Mitpächter in den Anteil des ausgeschiedenen eintreten; andernfalls kann der Verpächter ihn einem neuen Mitpächter übertragen.

#### Art. 20

Die Jagdbehörde kann die Jagdausübung und den Jagdschutz (Art. 34) einstweilen regeln, insbesondere durch einen angestellten Jäger für Rechnung des Jagdberechtigten vornehmen lassen und die Jagdausübung durch andere verbieten, wenn und solange

1. für ein Jagdrevier der verantwortliche Revierinhaber nicht festgestellt werden kann,
2. ein geeigneter Jäger nicht angestellt ist (Art. 12 Abs. 5),
3. nach Beendigung des Pachtvertrages die Jagd und der Jagdschutz nicht ausgeübt werden,
4. über die Rechtsgültigkeit oder Beendigung des Pachtvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist.

#### Art. 21

(1) Der Revierinhaber kann anderen Jägern (Jagd- gästen und angestellten Jägern) eine beschränkte Jagd- erlaubnis erteilen. Die Jagdbehörde ist zu verständigen, sofern die Erlaubnis nicht nur vorübergehend erteilt ist.

(2) Jagdgäste und angestellte Jäger müssen, wenn sie ohne Begleitung des Revierinhabers jagen, einen von diesem auf ihren Namen ausgestellten Erlaubnischein bei sich führen.

(3) Die Erteilung einer Jagderlaubnis gegen Entgelt ist einer Verpachtung gleichzuachten, sofern sie nicht nur vorübergehend ist.

(4) Die Jagdbehörde kann die Erteilung einer Jagderlaubnis beschränken oder ganz verbieten, wenn und soweit die Ausübung des Jagdrechts (Art. 4) hierdurch gefährdet wird.

## Art. 22

(1) Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Staates unter Berücksichtigung der Angliederungen nach Art. 7 Abs. 2 und der Abrundungen nach Art. 9 Abs. 2 sowie die vom Staat angepachteten Jagdreviere.

(2) Der Staat übt das Jagdrecht durch Selbstverwaltung aus; Art. 12 Abs. 4 findet hierbei keine Anwendung. Eine Verpachtung ist nur zulässig, wenn nach Lage und Beschaffenheit des Reviers eine Ausübung des Jagdrechts im Sinne des Art. 4 durch Selbstverwaltung nicht gewährleistet ist oder wenn für angepachtete Jagdreviere ein Flächenausgleich geschaffen werden soll.

(3) Inhaber einer gültigen Jagdkarte werden ohne Ansehen der Person in den nichtverpachteten Staatsjagdrevieren zum Abschuss gegen angemessenes Entgelt im Rahmen der Art. 4 und 31 neben dem Personal, durch das der Staat die Jagd ausüben läßt, zugelassen. Durch Verordnung werden nähere Bestimmungen, insbesondere über den Umfang des Abschusses und das Führungs- und Weisungsrecht der staatlichen Dienststellen getroffen.

## II. Abschnitt

### Die Jagdkarte

#### Art. 23

(1) Zur Ausübung der Jagd ist der Besitz einer gültigen Jagdkarte erforderlich. Die Jagdkarte muß bei der Jagdausübung mitgeführt und auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (Art. 35) und den Jagdbeauftragten (Art. 46 Abs. 4) vorgezeigt werden.

(2) Jeder 18jährigen, im übrigen unbeschränkt geschäftsfähigen und unbescholtenen Person ist auf Antrag eine Jagdkarte auszustellen.

(3) Die Jagdkarte wird von der Jagdbehörde als Jahresjagdkarte für ein Jagdjahr oder als Tagesjagdkarte für 5 aufeinanderfolgende Tage bei Nachweis ausreichender Jagdhaftpflichtversicherung gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt.

(4) Die Gebührensätze, die sozial bemessen sein müssen und für bestimmte Personengruppen und bei Beschränkung der Jagdausübungsbefugnis auf bestimmte Wildarten abgestuft sein können, werden durch Verordnung bestimmt.

(5) Die Jagdkarte gilt im gesamten bayerischen Staatsgebiet. Die Geltung von Jagdkarten anderer deutscher Länder wird durch Verordnung geregelt.

(6) Die erste Ausstellung einer Jagdkarte ist von der erfolgreichen Ablegung einer Jägerprüfung abhängig, die sich auf praktische und theoretische Kenntnisse auf dem Gebiete des Jagdrechts und Wildwerks, insbesondere der Jagdtierkunde, der Wildhege und des Gebrauchs der Jagdwaffen und Fanggeräte erstreckt. Die Jagdbehörde kann die Ablegung der Prüfung verlangen, wenn die Ausstellung der letzten Jagdkarte mehr als 10 Jahre zurückliegt.

#### Art. 24

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte ist abzulehnen bei

1. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel eine Jagdwaffe nicht sicher führen können,
2. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die Schußwaffe unvorsichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
3. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, wenn seit Verbüßung, Erlass oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitpunkte der Beendigung der Polizeiaufsicht oder des Wiedereintritts der bürgerlichen Ehrenrechte noch nicht 10 Jahre verflossen sind.

(2) Der Antrag kann abgelehnt werden bei

1. Personen, die wegen Verbrechens oder wegen vorsätzlichen oder mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Fehlerei, Betrugs oder wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder wegen Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen über Schußwaffen und Munition zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt sind,
2. Personen, die in den letzten 5 Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls, wegen Zuwiderhandlung gegen jagd- oder fischereipolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften, wegen Tierquälerei oder wegen böswilliger oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Pflanzungen oder Früchten auf dem Halm rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. Personen, die gegen die Grundsätze der Art. 4 und 26 erheblich verstoßen haben oder keine Gewähr für eine diesen Grundsätzen entsprechende Jagdausübung bieten.

#### Art. 25

Werden der Jagdbehörde, die eine Jagdkarte ausgestellt hat, nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Ablehnung des Antrags nach Art. 24 begründen, so ist sie in den Fällen des Abs. 1 verpflichtet, in denen des Abs. 2 berechtigt, die Jagdkarte einzuziehen. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.

## III. Abschnitt

## Die Jagdausübung

## Art. 26

Bei der Jagdausübung sind

1. die Grundsätze der Waidgerechtigkeit, insbesondere bei der Nachsuche krank geschossenen Wildes zu beachten,
2. die verbotenen Jagdhandlungen (Art. 27) zu unterlassen,
3. die jagd-, feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

## Art. 27

Verboten ist:

1. der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, auf Schalenwild,
2. der Schuß auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder anderen Patronen, deren Wirkung eine waidgerechte Erlegung nicht gewährleistet,
3. die Lappjagd innerhalb eines Bereichs von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein,
4. die Jagd auf Federwild zur Nachtzeit. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfasst nicht die Jagd auf Wildgänse, Wildenten, Schnepfen, Auer- und Birchhähne, ferner auf Fischadler, Fischreiher, Möven und Taucher auf künstlichen Fischteichen,
5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild aller Art sowie der Fang von Federwild oder das Auffammeln toten oder kranken Federwilds zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern,
6. das Anlegen oder der Betrieb von Saufängen, Fang- und Fallgruben ohne Einwilligung der Jagdbehörde,
7. der Fang von Wildenten in Netzen, Reusen und ähnlichen Einrichtungen ohne Einwilligung der Jagdbehörde,
8. das Aufstellen von Schlingen und Tellereisen jeder Art zum Fang von Wild; bei Tellereisen kann die Jagdbehörde aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen,
9. das Verwenden von Fanggeräten oder Selbstschüssen, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind; dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen,
10. das Verwenden von Vogelfanggerät, das die Vögel weder umherführt fängt noch sofort tötet,
11. das Vergiften jagdbarer Tiere oder das Fangen mit Angeln,
12. die Brackenjagd in Jagdrevieren von weniger als 1000 ha Waldfläche,
13. die Jagd von Luftfahrzeugen aus,
14. die Hetzjagd zu Pferd oder mit Kraftfahrzeugen,

15. die Erlegung von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild in Notzeiten in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen; für Rotwild kann die Jagdbehörde Ausnahmen zulassen,

16. das Sammeln oder Zerstoren der Eier von Federwild mit Ausnahme der nichtgeschützten Raubvögel zu anderen Zwecken als zum Erbrüten.

## Art. 28

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder die Unversehrtheit und das Leben von Menschen gefährdet, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Bildung von Wildschutzgebieten sowie die Jagdausübung auf Natur- und Wildschutz- oder ähnlichen Gebieten sowie in Wildparcs kann durch Verordnung geregelt werden.

## Art. 29

(1) Nach den Grundsätzen waidgerechter Wildhege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur sind durch Verordnung die Zeiten zu bestimmen, in denen die einzelnen Wildarten mit der Jagd zu verschonen sind (Schonzeiten).

(2) Die Schonzeiten können vorübergehend aus Rücksicht auf die Landeskultur verkürzt oder wegen Bedrohung des Wildstandes verlängert werden. Die Verkürzung oder Verlängerung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

## Art. 30

(1) Die Jagdbehörde soll anordnen, daß der Revierinhaber unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildstand vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf das Gemeinwohl, insbesondere die Landeskultur notwendig erscheint.

(2) Kommt der Revierinhaber der Anordnung nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung den Wildstand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist dem Revierinhaber gegen angemessenes Schußgeld zu überlassen.

## Art. 31

(1) Der Abschluß von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines mindestens nach Wildart und Geschlecht ausgetrennten, von der Jagdbehörde genehmigten Abschlußplanes erfolgen; über den Abschluß ist eine Abschlußliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Durch Verordnung kann diese Abschlußregelung auf andere Wildarten ausgedehnt oder auf bestimmte Arten des Schalenwildes eingeschränkt werden.

(3) Die Jagdbehörde kann die Jagdausübung auf bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, für bestimmte Reviere zeitweise verbieten. Sie kann den Abschluß von kimmerndem Wild auch während der Schonzeit oder über den Abschlußplan hinaus bewilligen.

## Art. 32

Wer die Jagd ausübt, aber zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg gelangen

kann, ist zum Betreten fremder Jagdreviere in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) berechtigt, der nötigenfalls von der Jagdbehörde festgelegt wird. Bei Benutzung des Notweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen, Hunde nur angeleint mitgeführt werden.

#### Art. 33

Der Revierinhaber darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere, das Eigentum beeinträchtigende Anlagen, wie Futterplätze, Ansitze, Jagdhütten und dergleichen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers, Nutznießers oder Pächters errichten; die Einwilligung kann durch die Jagdbehörde ersetzt werden, wenn die Duldung der Anlage zumutbar ist; für die Einwilligung kann eine von der Jagdbehörde festzusetzende, angemessene Entschädigung verlangt werden.

### IV. Abschnitt

#### Der Jagdschutz

##### Art. 34

Der Revierinhaber ist berechtigt und verpflichtet, den Wildstand in seinem Revier nach Möglichkeit vor Gefahren zu schützen (Jagdschutz). Der Jagdschutz umfasst insbesondere

1. den Schutz vor Wilderern und die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften,
2. den Schutz vor Raubzeug, insbesondere vor aufsichtslosen Hunden und Katzen,
3. den Schutz vor Raubwild, Futternot und Wildscheuchen.

##### Art. 35

(1) Der Revierinhaber kann den Jagdschutz selbst ausüben, wenn er im Besitz einer Jagdarte ist, oder durch angestellte Jäger ausüben lassen. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Jagdbehörde; sie müssen einen Ausweis hierüber im Dienst bei sich tragen. Sie haben innerhalb ihres Dienstbezirkes bei der Ausübung des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und sind Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft; sie unterstehen der Aufsicht der Jagdbehörden.

(2) Den Jagdschutz nach Art. 34 Ziff. 1 und 2 üben die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes neben den sonstigen Jagdschutzberechtigten aus.

(3) Die Ausübung des Jagdschutzes nach Art. 34 Ziff. 2 und 3 kann der Revierinhaber auch einem Jagdgast durch Anweisung übertragen, die auf dem Erlaubnischein (Art. 21 Abs. 2) vermerkt sein muß.

(4) Die Jagdbehörde kann die Anstellung eines bestätigten Jägers verlangen, wenn dies zum Schutz eines größeren Jagdreviers notwendig und zumutbar ist.

##### Art. 36

(1) Die zum Jagdschutz nach Art. 34 Ziff. 1 Berechtigten sind befugt, Personen, die im Jagdrevier unberechtigt jagen, sonst eine Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der

zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen.

(2) Die zum Jagdschutz nach Art. 34 Berechtigten sind befugt, Hunde, die außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude betroffen werden, zu töten und zu beseitigen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Jagd- und Diensthunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes nur vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(3) Der Eigentümer eines getöteten Hundes oder einer getöteten Katze kann Schadenersatz nur verlangen, wenn er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

### V. Abschnitt

#### Der Wild- und Jagdschaden

##### Art. 37

(1) Wildschaden ist der Schaden, der durch Schalenwild, wilde Kaninchen oder Fasanen an einem Grundstück oder an seinen stehenden und getrennten, jedoch noch nicht eingerechneten Erzeugnissen angerichtet wird.

(2) Jagdschaden ist der Schaden, der durch mißbräuchliche Jagdausübung unter Nichtachtung der berechtigten Belange des Grundeigentümers oder dritter Personen durch den Revierinhaber, seine angestellten Jäger und seine Jagdgäste angerichtet wird.

##### Art. 38

(1) Zur Verhütung von Wildschaden darf der zum Schadenersatz Verpflichtete (Art. 39) sowie der Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundstücks das Wild vom Grundstück abhalten oder vertreiben. Jener darf dabei die Grundstücke nicht beschädigen oder ihre Bewirtschaftung hindern, dieser das Wild nicht verletzen oder gefährden, insbesondere nicht mit Hunden hegen.

(2) Der Eigentümer, Nutznießer oder Pächter darf das Wild nicht verscheuchen, wenn der Revierinhaber, ein angestellter Jäger oder ein Jagdgast zum Abschuss von zu Schaden gehendem Wild im Jagdrevier weilen.

##### Art. 39

(1) Zum Ersatz des in Gemeinschaftsjagdrevieren angerichteten Wildschadens ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet. Ist im Pachtvertrag vereinbart, daß der Pächter zum Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise verpflichtet ist, so trifft die Ersatzpflicht den Pächter; die Jagdgenossenschaft haftet nur, soweit der Verletzte vom Pächter Ersatz nicht erlangen kann.

(2) Bei Wildschaden in Eigenjagdrevieren richtet sich die Ersatzpflicht nach den zwischen dem Verletzten und dem Revierinhaber bestehenden Rechtsverhältnissen, sofern nichts anderes bestimmt ist, trifft die Ersatzpflicht

den Revierinhaber nur, wenn er seiner Abschussverpflichtung schuldhaft nicht nachgekommen ist. Ist das beschädigte Grundstück einem Eigenjagdrevier angegliedert, so ist der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviere zum Ersatz verpflichtet; im Falle der Verpachtung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Zum Ersatz des Jagdschadens ist der Revierinhaber verpflichtet.

(4) Durch Verordnung kann die Last des Wildschadenersatzes für bestimmte Gebiete und Wildarten auf eine Mehrheit von Beteiligten unter Berücksichtigung vor allem der Größe der Jagdreviere umgelegt werden (Wildschadensausgleich).

Art. 40

(1) Wird durch ein in einer vollständig eingetriedenen Grundfläche gehegtes und von dort ausgetretenes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdberechtigten, Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder aus einem ähnlichen Nutzungsverhältnis die Aufsicht über die Grundfläche obliegt.

(2) Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn die Einfriedung durch höhere Gewalt oder durch Dritte beschädigt oder unwirksam gemacht und dadurch dem Wild der Austritt ermöglicht wurde.

Art. 41

(1) Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn der Verletzte die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Wildschaden in Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und an einzeln stehenden Bäumen ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art. 42

(1) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vorher durch Wild beschädigt, so ist der Schaden in dem Umfange zu ersetzen, den er zur Zeit der Ernte hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr gemindert werden konnte.

(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Wirtschaft liegt.

Art. 43

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte ihn nicht innerhalb von 6 Tagen, nachdem er Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde anmeldet.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz wird unter Zuziehung von Schadensschätzern in einem Vorverfahren vor der Ortspolizeibehörde festgestellt. Gegen die Entscheidung steht der Rechtsweg offen; die Klage

ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Amtsgericht zu erheben, in dessen Bezirk die Ortspolizeibehörde ihren Sitz hat. Das Gericht hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu urteilen. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Vorverfahren finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

(3) Im übrigen wird das Verfahren durch Verordnung geregelt.

V I. A b s c h n i t t

Der Verkehr mit Wild

Art. 44

Der Verkehr mit Wild kann durch Verordnung Beschränkungen unterworfen werden; insbesondere können für den Handel mit Wildarten, die einer Abschussregelung unterliegen (Art. 31), Wildhandelsbücher, für den Verkehr mit solchen Wildarten Ursprungszeichen vorgeschrieben werden.

V I I. A b s c h n i t t

Die Jagdbehörden

Art. 45

Der Staat ordnet und beaufsichtigt in Ausübung seiner Jagdhoheit das gesamte Jagdwesen gemäß den gesetzlichen Grundätzen und Bestimmungen. Er überwacht insbesondere die Erhaltung des Wildes und der Jagd als Volks- und Kulturgut und sichert den Schutz der Bevölkerung sowie den Ausgleich der jagdlichen Interessen mit denen der Landeskultur zum Wohle der Allgemeinheit.

Art. 46

(1) Die Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens obliegt den Jagdbehörden.

(2) Jagdbehörden sind:  
das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Jagdbehörde),  
die Kreisregierungen (mittlere Jagdbehörden)  
und  
die Bezirksverwaltungsbehörden (untere Jagdbehörden).

(3) Bei den Jagdbehörden werden nach Anhörung des Jagdbeirates (Art. 47) aus dem Kreise der privaten Jäger oder der Forstbeamten Jagdbeauftragte für drei Jahre bestellt; ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Behörde wird durch Dienstanzweisung geregelt, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen wird. Die Jagdbeauftragten dürfen kein wichtiges Amt in einer Organisation der Forst- oder Landwirtschaft oder der Jäger bekleiden.

(4) Die Jagdbeauftragten haben zum Zwecke des Schutzes und der Kontrolle des Wildstandes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

## Art. 47

(1) Zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten werden bei den Jagdbehörden Jagdbeiräte gebildet.

(2) Der Jagdbeirat besteht bei der unteren Jagdbehörde aus 3, bei der mittleren aus 6 Mitgliedern. Diese werden zu je einem Drittel von der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft und den Jägern (Inhabern von Jahresjagdkarten) vorgeschlagen und für 3 Jahre berufen.

(3) Der Beirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus 14 Mitgliedern. Hiervon werden je 3 von den in Abs. 2 genannten Gruppen und je eines als Vertreter der Landgemeinden, der Berufsjäger, der Fischerei, des Naturschutzes und des Tierschutzes vorgeschlagen und für 6 Jahre berufen.

## Art. 48

Die Jagdbeauftragten und die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig; die Jagdbeauftragten erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

## Art. 49

(1) Zuständig sind

- a) die oberste Jagdbehörde: zur Bestellung ihres Jagdbeauftragten und ihres Jagdbeirates sowie der Jagdbeauftragten bei den mittleren Jagdbehörden (Art. 46 Abs. 3, 47, Abs. 3);
- b) die mittleren Jagdbehörden: in den Fällen des Art. 30 Abs. 1 (Verminderung des Wildstandes) und des Art. 31 Abs. 3 (Verbot der Jagdausübung); zur Bestellung ihres Jagdbeirates sowie der Jagdbeauftragten bei den unteren Jagdbehörden (Art. 47 Abs. 2, 46 Abs. 3);
- c) die unteren Jagdbehörden: in allen übrigen Fällen.

(2) Die zuständige Jagdbehörde wird von der gemeinsamen nächsthöheren Jagdbehörde bestimmt, wenn durch eine Entscheidung oder Verfügung die Gebiete mehrerer Jagdbehörden betroffen werden.

## Art. 50

In den Staatsjagdrevieren (Art. 22) werden die Aufgaben der Jagdbehörden von den staatlichen Forstdienststellen wahrgenommen. Für die Ausstellung und Einziehung der Jagdkarten (Art. 24, 25) sind jedoch die Jagdbehörden zuständig.

## Art. 51

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der unteren Jagdbehörde ist Beschwerde zur mittleren Jagdbehörde zulässig. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme bei der unteren Jagdbehörde einzulegen.

## VIII. Abschnitt

## Strafvorschriften

## Art. 52

(1) Mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe wird bestraft, wer den auf Grund des Art. 29 erlassenen Vorschriften über Schonzeiten vorsätzlich zuwiderhandelt.

(2) Mit Haft oder Geldstrafe bis zu DM 150.— wird bestraft,

1. wer verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (Art. 4 Abs. 2),
2. wer unter Zuwiderhandlung gegen Art. 11 auf befriedeten Grundstücken jagt,
3. wer im Falle des Art. 20 trotz Verbotes der Jagdbehörde die Jagd ausübt,
4. wer einer Beschränkung der Jagderlaubnis zuwiderhandelt (Art. 21 Abs. 1), wer als Jagdgast ohne Begleitung des Revierinhabers und ohne einen Erlaubnischein bei sich zu führen, jagt (Art. 21 Abs. 2) oder wer entgegen einem Verbot nach Art. 21 Abs. 4 eine Jagderlaubnis erteilt,
5. wer ohne eine gültige Jagdkarte mit sich zu führen, die Jagd ausübt, die Jagdkarte auf Verlangen nicht vorzeigt (Art. 23 Abs. 1) oder sie anderen zum Gebrauch überläßt,
6. wer verbotene Jagdhandlungen vornimmt (Art. 27),
7. wer die Jagd an Orten ausübt, an denen dies nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder die Unversehrtheit und das Leben von Menschen gefährdet (Art. 28 Abs. 1),
8. wer den auf Grund Art. 28 Abs. 2 über Wildschutz- und ähnliche Gebiete erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
9. wer den auf Grund des Art. 29 erlassenen Vorschriften über Schonzeiten fahrlässig zuwiderhandelt,
10. wer vor Genehmigung des Abschupplanes oder entgegen einem solchen Wild abschießt oder die vorgeschriebene Abschupliste nicht oder nicht vollständig führt, in ihr unrichtige Angaben macht oder sie auf Verlangen der Jagdbehörde nicht vorlegt (Art. 31 Abs. 1),
11. wer einem Abschupverbot nach Art. 31 Abs. 3 zuwiderhandelt,
12. wer bei Benutzung eines Jägernotweges eine geladene Schusswaffe oder einen nicht angeleiteten Hund mitführt (Art. 32 Satz 2),
13. wer den zur Bekämpfung von Wildseuchen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 34 Ziff. 3),
14. wer einem zum Jagdschutz nach Art. 34 Ziff. 1 Berechtigten gegenüber unrichtige Angaben über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angaben verweigert (Art. 36 Abs. 1),
15. wer Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdrevier laufen läßt (Art. 36 Abs. 2),
16. wer beim Vertreiben des Wildes dieses verletzt oder gefährdet, insbesondere durch Hunde hegt (Art. 38 Abs. 1),
17. wer Gehegeeinfriedungen unwirksam macht (Art. 40),
18. wer den Vorschriften über den Verkehr mit Wild (Art. 44) zuwiderhandelt,
19. wer Belohnungen für den Abschup oder Fang von Raubvögeln und Reihern aussetzt, bezahlt

oder empfängt, soweit es sich nicht um Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Angestellten handelt,

20. wer Vogelfanggerät feilbietet, das die Vögel weder unversehrt fängt noch sofort tötet,  
21. wer den über das Vergiften von nicht jagdbaren Tieren erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

#### Art. 53

(1) Bei Verurteilung auf Grund des Art. 52 Abs. 1 oder Abs. 2 Ziff. 6, 9, 10 und 11 kann neben der Strafe auf Einziehung des erlegten oder gefangenen Wildes oder von Teilen desselben erkannt werden.

(2) Kann eine bestimmte Person nicht verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen nach Art. 52 Abs. 2 Ziff. 15 und 16 gilt der Revierinhaber als Verletzter im Sinne des § 403 Strafprozessordnung.

#### Art. 54

Die Strafverfolgungsbehörden haben in allen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung nach Art. 52 oder nach §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches erfolgt ist, der Jagdbehörde unverzüglich nach Rechtskraft eine beglaubigte Urteilsabschrift zuzuleiten.

### I X. A b s c h n i t t

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### Art. 55

Alle bisher bestellten Jagdbeauftragten und Mitglieder der Jagdbeiräte scheidern 3 Monate nach Verkündung dieses Gesetzes aus ihrer Tätigkeit aus.

#### Art. 56

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bildung oder Abrundung von Jagdrevieren getroffenen Maßnahmen bleiben bestehen.

(2) Sie können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen nachgeprüft werden, insbesondere wenn es zweifelhaft erscheint, ob sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind. Sie müssen nachgeprüft werden, wenn geltend gemacht wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß für sie andere als jagdliche Gründe maßgebend waren.

(3) Die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete und die für sie getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben zunächst aufrechterhalten; Art. 52 Ziff. 8 findet Anwendung.

#### Art. 57

(1) Jagdpachtverträge, die auf Grund der Verordnung vom 10. Februar 1941 (RGBl. I S. 96) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch laufen oder von den Be-

teiligten als laufend behandelt werden, verlieren am 31. März 1950 ihre Gültigkeit, sofern nicht die oberste Jagdbehörde durch Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Jagdpachtverträge, die vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vertragsmäßig noch laufen, enden zu dem im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt; der Pächter kann die Verlängerung bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt verlangen.

(3) Jagdpachtverträge, die seit dem 8. Mai 1945 abgeschlossen wurden, sind durch die Jagdbehörde nachzuprüfen; sie sind gültig, wenn sie den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen entsprechen. Seit dem 1. Februar 1949 abgeschlossene Verträge sind nur dann gültig, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(4) In Jagdpachtverträgen, die in der Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 31. März 1954 abgeschlossen werden, kann die Pachtzeit von den Vertragsteilen für Niedermilddreiere bis auf 6 Jahre, für Hochmilddreiere bis auf 9 Jahre herabgesetzt werden.

#### Art. 58

Solange und soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge allgemeingültiger Anordnungen eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht möglich ist, richtet sich die Verpflichtung der Zahlung des Jagdpachtzinses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; Ansprüche auf Ersatz von Wildschaden (Art. 37 Abs. 1) können nicht geltend gemacht werden.

#### Art. 59

Jagdarten, die seit dem 1. Februar 1949 ausgestellt wurden, sind einzuziehen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausgestellt werden dürfen. Wird die Jagdkarte lediglich wegen Nichtablegung der Jägerprüfung eingezogen, so ist sie nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung wieder auszuhändigen.

#### Art. 60

Rechtsänderungen, die durch dieses Gesetz herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### Art. 61

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

#### Art. 62

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1949 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche bisher im Rahmen des sachlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

## Begründung

### zum Entwurf des Bayerischen Jagdgesetzes

#### I. Die derzeitige Rechtslage

Durch Gesetz Nr. 13 der Militärregierung — Deutschland — amerikanisches Kontrollgebiet (GWB. S. 267/1948) wurde das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 549) nebst allen Änderungen und sämtlichen zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen mit Wirkung vom 1. 2. 1949 in den Ländern der US-Zone aufgehoben. Nach Art. II des Gesetzes wurden zum gleichen Zeitpunkt alle gesetzlichen Bestimmungen, die am 30. 1. 1933 in Kraft waren und durch die eingangs bezeichneten Gesetze aufgehoben wurden, wieder in Kraft gesetzt.

Neben den durch § 71 Abs. 2 Nr. 1 mit 3 RZB weiterhin außer Kraft gesetzten, nunmehr wieder gültigen reichsrechtlichen Vorschriften des § 835 BGB, des § 840 BGB (ursprüngliche Fassung), der Art. 69 (urspr. Fass.) und 70 mit 72 des GG BGB sowie des § 2 Abs. 2 (urspr. Fass.) des GG StGB zählen hierher außer sonstigen feld-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften insbesondere die nachstehenden Landesrechtlichen Bestimmungen:

- a) Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. 3. 1850 i. d. Fass. des Gesetzes v. 9. 6. 1899,
- b) Vollzugsvorschriften des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 3. 2. 1857,
- c) k. Allerh. Verordnung v. 11. 7. 1900, die jagdbaren Tiere betr.,
- d) k. Allerh. Verordnung v. 6. 6. 1909, die Ausübung und Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret betr.,
- e) Bayer. Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., vom 15. 6. 1850 i. d. Fass. des Gesetzes vom 9. 6. 1899.

In seinen Grundzügen geht das Jagdgesetz von 1850 davon aus, daß nach Aufhebung der Jagdgerechtigkeit als Realrecht das Jagdrecht ein Bestandteil des Eigentums an Grund und Boden ist (Art. 1), daß dem Grundeigentümer jedoch das Jagdausübungsrecht (Jagdbefugnis) als persönliches Recht wegen des hierbei berührten Interesses der sittlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit nur unter gewissen dinglichen Voraussetzungen zusteht (Art. 2), so daß im allgemeinen ihm nur ein dem Vermögenswert (Nutzungswert) gleichkommendes Jagdrecht verbleibt, während in seinem Namen die politische Gemeinde das Jagdrecht in der Regel durch Verpachtung ausübt (Art. 4). Schließlich macht das Gesetz die Jagdausübung vom Besitz einer gültigen Jagdkarte abhängig (Art. 14 ff.) und stellt die Verpflichtung auf, die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei Ausübung der Jagd einzuhalten (Art. 13).

Das Jagdgesetz von 1850 trägt fast ausschließlich jagdpolizeilichen Charakter. Es umfaßt in seinen zwei Teilen jene Bestimmungen (Art. 2 mit 12), deren Anwendung unter der polizeilichen Aufsicht des Staates zunächst der Tätigkeit der Beteiligten, der Gemeinden und gemeindlichen Organe zugeschrieben ist, dann in Art. 13 mit 21 jene Normen, deren Vollziehung und Handhabung primär in die Hand und in den Zuständigkeitskreis der Polizeibehörden gelegt ist (vgl. Einlei-

tung zu den Vollzugsvorschriften des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. 2. 1857).

#### II. Die Entstehung des Gesetzentwurfes

Nach beinahe 100 Jahren, in denen sich die Verhältnisse in der Natur, in der Wirtschaft und in den soziologischen Gegebenheiten grundlegend geändert haben, genügt das Bayer. Jagdgesetz von 1850 nicht mehr den heutigen Auffassungen und Notwendigkeiten. Die Errungenschaften der Technik und die damit zusammenhängende Industrialisierung, die soziale Umschichtung der Bevölkerung, die Intensivierung der Bodenbewirtschaftung in Feld und Wald zwingen zu einer umfassenden Neuordnung. Dem kommt das Gesetz Nr. 13 der Militärregierung in Art. III entgegen, indem es den Ländern ausdrücklich die Befugnis einräumt, das Jagdrecht in verfassungsmäßiger Weise gesetzlich zu regeln; auch Art. 69 mit 71 GG BGB geben eine hinreichende Grundlage hierfür ab.

In seiner Vollziehung vom 15. 12. 1948 hat der Bayer. Landtag auf Dringlichkeitsantrag hin die Staatsregierung ersucht, den Entwurf eines Bayer. Jagdgesetzes beschleunigt vorzulegen. Am 15. 2. 1949 hat der Landtagsausschuß für Ernährung und Landwirtschaft nochmals einstimmig seinen Wunsch ausgedrückt, die Verabschiedung des Gesetzentwurfes noch bis zum Abschluß des Rechnungs- und Jagdjahres (31. 3. 1949) vorzunehmen.

Landtag und Landtagsausschuß haben dabei in Übereinstimmung mit der Auffassung der Staatsregierung klar ausgesprochen, daß sie die Gesamtgesetzgebung gerade auf dem Gebiete des Jagdwesens angesichts der in jedem Land herrschenden unterschiedlichen Verhältnisse als ureigenste Länderangelegenheit betrachten. Ob und inwieweit verfassungsmäßige Bindungen nach der staatsrechtlichen Neugestaltung Deutschlands bzw. Westdeutschlands hier von Bedeutung sein werden, kann heute unerörtert bleiben. Der Standpunkt der Arbeitsgemeinschaft der Jagdverbände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone Deutschlands in Frankfurt, wonach die Jägervereinigungen ein Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz des künftigen westdeutschen Staates fordern, kann derzeit ebensowenig Gegenstand von Meinungsverhandlungen sein, wie allenfallsige Bestrebungen, ein bizonales Rahmengesetz zu entwickeln.

In Sitzungen eines Arbeitsausschusses, dem neben den Behördenvertretern die Vertreter der bayerischen Forstwirtschaft (Ministerialforstabteilung, Landesverband des bayer. Nichtstaatswaldes), der Landwirtschaft (Bayer. Bauernverband) und der Jägervereinigungen (Bayer. Jagdschutz- und Jägerverband e. B. Augsburg und Jagdschutz- und Jägerverband München e. B.) angehörten, wurden die Gesamtprobleme am 7. 1., 26. 1. und 2. 2. 1949 eingehend durchgesprochen. Das Ergebnis der Beratungen ist im vorliegenden Gesetzentwurf bewertet.

#### III. Die Grundgedanken des Gesetzentwurfes

Bei der Neugestaltung des Jagdrechtes ist der Gesetzgeber heute mehr denn je vor die Frage gestellt, ob er angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und soziologischen Verhältnisse in Bayern, insbesondere bei der Zusammendrängung großer Menschenmassen auf

einem nur wenig natürlichen Schutz bietenden, aber intensiver Bodenbewirtschaftung ausgesetzten Territorium das Wild in den Wäldern und Auen der Heimat der Vernichtung und damit die Jagd und die mit ihr zusammenhängende Kultur dem Untergange preisgeben oder der drohenden Gefahr durch entsprechende Maßnahmen vorbeugen will. Nach dem offenkundigen Willen des Volkes soll ein angemessener Bestand aller einheimischen Tiere in freier Wildbahn als wahres Volksgut und nationales Erbe auch für künftige Geschlechter gesichert werden. Dies zu erreichen, muß die gesetzliche Neuregelung an die jagdwissenschaftlichen Erkenntnisse und die bewährten heimischen jagdrechtlichen Konstruktionen anschließen und diese entsprechend den heutigen und künftig zu erwartenden Verhältnissen organisch fortentwickeln, was eine unbesehene Übernahme fremder Jagdrechtsauffassungen in das deutsche Jagdrecht ausschließt. Der Gesetzgeber darf aber auch — und das besonders in den jetzigen Notzeiten, in denen begreiflicherweise die mehr materiellen Interessen das Übergewicht haben — den ursächlichen Zusammenhang zwischen Volksernährung und Wildschaden nicht übersehen und hat daher im Interesse des Volksganzen den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten. Endlich soll das neue Gesetz entsprechend den heutigen Anschauungen den Weg für eine weitere Demokratisierung des Jagdwesens frei machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ruht demgemäß auf folgenden Grundsätzen:

1. Wild und Jagd sollen als Volks- und Kulturgut erhalten bleiben; der gerechte Ausgleich zwischen den jagdlichen Interessen und den Belangen der Forst- und Landwirtschaft muß zum Wohle der Allgemeinheit gesichert sein.
2. Das Jagdrecht ist unantastbares, im Grundeigentum liegendes Privatrecht.
3. Die Ausübung des Jagdrechtes ist an Reviere gebunden; der Revierinhaber ist für die jagdlich und wirtschaftlich einwandfreie Betreuung seines Reviers verantwortlich (Reviersystem).
4. Der Erwerb eines Jagdreviers soll durch zweckmäßige Reviereinteilung und Revierverteilung tunlichst vielen jagdpachtfähigen Personen, die Jagdausübung aber allen in Bayern wohnhaften Jagdkarteninhabern ermöglicht werden.
5. Der Staat gewährleistet die Einhaltung dieser Grundsätze und den Schutz der Allgemeinheit (staatliche Jagdhohheit).

#### IV. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Diese vorstehenden Grundsätze wurden im einzelnen ausgeschaltet und unter sich in einheitlichen Zusammenhang gebracht wie folgt:

##### Grundsatz 1:

In Art. 4 ist als Norm für die Ausübung des Jagdrechtes festgelegt, daß ein artenreicher und gesunder Wildstand in einem den natürlichen Bedingungen angepaßten Umfange erhalten werden soll. Die Bedeutung dieses obersten Grundsatzes wurde dadurch hervorgehoben, daß in allen einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs auf ihn verwiesen und die dort getroffenen

Regelungen auf ihn ausgerichtet wurden (vgl. Art. 5, 9 Abs. 1, 2 und 3, 12 Abs. 3 u. 4, 13 Abs. 6, 16, 22, Abs. 2 u. 3, 24, Abs. 2 Ziff. 3). Damit ist zugleich die Verantwortung für die Einhaltung dieses Grundsatzes demjenigen zugewiesen, dem die praktische Ausübung des Jagdrechtes zusteht, nämlich dem Revierinhaber.

Wenn auch schon die Einschränkung, daß der Wildstand „den natürlichen Bedingungen angepaßt“ sein muß, der Wildhege Maß und Grenze setzt, so erwies es sich doch im Hinblick auf den heute besonders wichtigen Schutz der Land- und Forstwirtschaft (Landeskultur) als notwendig, eindeutig hervorzuheben, daß der Wildstand keinesfalls einen dem Gemeinwohl, insbesondere der Landeskultur abträglichen, übermäßigen Umfang annehmen darf.

Die Durchführung des Grundsatzes der „Wild-erhaltung im Einklang mit den Bedürfnissen der Landeskultur“ wurde gesichert durch die Vorschriften über Schonzeiten (Art. 29), Wildstandsverminderung (Art. 30), Abschuzregelung (Art. 31) sowie durch die Möglichkeit der Pachtfindung (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2) und selbst der Pachtaufhebung im Wege behördlicher Anordnung (Art. 16). Schließlich wurde die Ausübung des Jagdrechtes nach dem Grundsatz des Art. 4 zur positiven Pflicht gestaltet und die Verantwortlichkeit geregelt (Art. 12). Endlich kann schon die Genehmigung zum Abschluß eines Jagdpachtvertrages verweigert werden, wenn die Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Grundsatzes des Art. 4 nicht gewährleistet erscheint (Art. 13 Abs. 6).

Dem Schutz der Landeskultur dienen auch die Bestimmungen über Wild- und Jagdschaden einschließlich der Schadensverhütung (V. Abschnitt), die sich im Rahmen des § 835 BGB und der Art. 70 mit 72 GG. bewegen.

Aber nicht nur das Wild soll als Volksgut erhalten bleiben, sondern auch die Jagd und das Wandwerk als Kulturgut, dessen Bedeutung durch Werke der Kunst, der Literatur, des Wandwerks und des Kunstgewerbes sumvoll in Erscheinung tritt, dessen Menschlichkeitswert aber in der ehrfürchtigen Achtung vor den Werken der Schöpfung liegt. Dem Schutze dieser ethischen Werte dienen die leitenden Grundsätze des Art. 26 Ziff. 1 u. 2 über die waidgerechte Jagdausübung und des Art. 34, der die Bewahrung des Wildes vor Gefahren aller Art einschließlich Futternot und Wildfeuchen zur Verpflichtung des Revierinhabers erhebt.

Die verbindlichen Grundsätze des Art. 4 (Wildhege im Einklang mit der Landeskultur), des Art. 26 (waidgerechte Jagdausübung) und des Art. 34 (Jagdschutz) stehen unter sich in engstem Zusammenhang.

##### Grundsatz 2:

Das Jagdrecht ist entsprechend dem tatsächlichen Bedürfnis und der bisherigen mindestens gewohnheitsrechtlichen Übung in Art. 1 als ein dreifaches Recht geregelt, nämlich als das objektive ausschließliche (dingliche) Recht, 1. einen Wildstand zu hegen, 2. die Jagd auszuüben und 3. die Jagdbeute sich anzueignen. Den Begriff „Jagdausübung“ zu erläutern, erwies sich insbesondere mit Rücksicht auf die in der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 28. Juni 1935 geänderte Fassung des § 292 Abs. 1 als überflüssig. Als Gegenstand des

Jagdrecht waren im Anschluß an § 960 BGB, die herrenlosen Tiere, soweit sie durch Art. 2 als jagdbar bezeichnet werden, zu bestimmen, an denen der Jagdberechtigte erst durch die Erbeutung (Besitzergreifung) nach § 958 BGB privates Eigentum erwirbt.

Dieses objektive Jagdrecht war, wie zu den Zeiten der alten Markgenossenschaften, so auch seit dem Jahre 1850 als Ausfluß des Grundeigentums und damit als ein Privatrecht anerkannt und durch das alte Bayerische Jagdgesetz festgelegt. Allein schon diese geschichtliche Entwicklung im Zusammenhang mit dem durch die Bayerische Verfassung (Art. 103 u. 159) garantierten Schutz aller aus dem Eigentum fließenden Rechte, die nur gegen entsprechende Entschädigung abgelöst werden könnten, ließ es geboten erscheinen, das Jagdrecht weder ganz noch teilweise als öffentliches Recht zu verkünden, sondern in vollem Umfang als privates Recht zu belassen, das im Grundeigentum verwurzelt ist.

Das Jagdrecht gehört, wie schon eingangs erwähnt, zu jenen Privatrechten, deren Ausübung im Interesse der allgemeinen Ordnung und Sicherheit eingeschränkt und unter Bestimmungen des öffentlichen Rechtes gestellt werden (§ 1 der Vollzugsvorschriften vom 3. Februar 1857 zum alten Bayerischen Jagdgesetz). Heute erweist sich diese Forderung gerade auch im Hinblick auf die unter III 1 erörterten Grundsätze der Ausübung des Jagdrechtes als unabweisbar. Erscheint es demgemäß notwendig, die subjektive persönliche Berechtigung, soweit sie die praktische Ausübung des objektiven Jagdrechtes betrifft, als „Jagdberechtigung“ im Sinne des Art. 5 klar von letzterem selbst zu trennen, so erwies es sich gleichzeitig als zweckmäßig, durch Art. 3, Abs. 2 ebenso klar die andere im objektiven Jagdrecht wurzelnde persönliche Berechtigung, nämlich die Nutzung des objektiven Jagdrechtes als ausschließliche Befugnis (Jagdnutzungsberechtigung) des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstückes, auf dem das Jagdrecht ruht, festzulegen. Dadurch wird der Eindruck vermieden, als wäre die persönliche Berechtigung des Grundeigentümers oder Nutznießers in den weitaus überwiegenden Fällen lediglich eine Fiktion und ohne praktische Bedeutung; gleichzeitig wird aber auch die bisher offene Streitfrage, ob das objektive (dingliche) Jagdrecht als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes im Sinne des § 96 BGB oder als ein Teil der Nutzungen anzusehen ist, die aus dem Eigentum am Grundstück zu ziehen sind, eindeutig zugunsten der letzteren Auffassung im Einklang mit Reichsgerichtsentscheidung Band 70 S. 70 ff. geklärt.

Dabei war es folgerichtig und sprachlich einwandfreier, für die subjektive Berechtigung zur Ausübung des Jagdrecht es nicht mehr, wie bisher üblich, den Begriff „Jagdausübungsrecht“ zu verwenden, sondern statt dessen den den subjektiven Charakter andeutenden Begriff „Jagdberechtigung“; denn es handelt sich hier nicht um das „Recht der Jagdausübung“, das auch jedem Jagdgast oder angestellten Jäger zusteht, vielmehr um die persönliche Berechtigung, das Jagdrecht auszuüben, also um die Rechtsausübung.

Ist der Grundeigentümer (Nutznießer) gleichzeitig in diesem Sinne „Jagdberechtigter“, wie es bei Eigenjagden der Fall ist, so ist die doppelte im objektiven Jagdrecht wurzelnde subjektive Berechtigung (Jagdberechtigung — Jagdnutzungsberechtigung) in einer Hand vereinigt und der Grundstückseigentümer kann

die Nutzung durch eigene Ausübung des Jagdrechtes (Selbstverwaltung) oder durch Verpachtung seiner Jagdberechtigung ziehen. Ist dies nicht der Fall, so steht dem Grundeigentümer (Nutznießer) nur die Jagdnutzungsberechtigung, die Jagdberechtigung aber der Jagdgenossenschaft zu; die Jagdnutzungsberechtigung beschränkt sich auf den Anteil am Ertrag der Jagdberechtigung, die von der Genossenschaft wiederum durch Selbstverwaltung oder durch Verpachtung verwaltet werden kann (Art. 6 Abs. 2, Art. 7, Abs. 3, Art. 8, Abs. 2 und Art. 12, Abs. 2).

Die Jagdberechtigung kann durch Verpachtung einem anderen überlassen werden. In diesem Falle wird auch der Pächter „Jagdberechtigter“ im Sinne des Gesetzes; es steht ihm die abgeleitete (mittelbare) Jagdberechtigung, dem Pächter die ursprüngliche (unmittelbare) Jagdberechtigung zu. Da aber die Verantwortung im Sinne des Art. 4 nur demjenigen treffen kann, dem die Jagdberechtigung in letzter Hand zusteht, so erschien es im Interesse der klaren Abgrenzung dieser Verantwortlichkeit und eines gemeinverständlichen Sprachgebrauches zweckmäßig, den allgemein gebräuchlichen Begriff des verantwortlichen „Revierinhabers“ im Gesetz einzuführen, der im Falle der Selbstverwaltung der Jagdberechtigten selbst, im Falle der Verpachtung aber nur der Pächter sein kann (Art. 12 Abs. 3).

Einer besonders eingehenden Regelung (Art. 13 mit 19) bedurfte der häufige Fall der Jagdverpachtung. Ein Teil der Bestimmungen war notwendig, um die Pachtverträge einfacher gestalten zu können und die Mindestrechte und -pflichten des Verpächters und des Pächters gesetzlich festzulegen (Art. 14, 15, 17, 18, 19). Die übrigen Bestimmungen sollen die Einhaltung des Grundsatzes in III 1 sicherstellen; hierher gehört die Unteilbarkeit der Verpachtung (Art. 13 Abs. 1), die Festlegung von (Mindest-)Pachtzeiten (Art. 13 Abs. 4), der Jagdpachtfähigkeit (Art. 13 Abs. 2), der Schriftform und des Genehmigungszwanges (Art. 13 Abs. 5) sowie die Möglichkeit der behördlichen Pachtaufhebung bei groben Verstößen gegen Art. 4 und 30 (Art. 16).

An den bisherigen bewährten Mindestpachtzeiten (diese sind künftig zugleich Höchstpachtzeiten) wurde festgehalten, da das Jagdrecht auch das Recht und die Pflicht der Hege eines angemessenen Wildstandes einschließt; denn der Aufbau und eine gesunde Gliederung des Wildstandes durch Hegemaßnahmen und Abschluß erfordern erfahrungsgemäß diese Zeiten.

Der behördliche Genehmigungszwang für alle Pachtverträge mußte zur Sicherung der in III 1 und 4 festgelegten Grundsätze dahin erweitert werden, daß die Genehmigung auch dann versagt werden kann, wenn durch die Verpachtung (aus sachlichen oder persönlichen Gründen) die Ausübung des Jagdrechtes gemäß Art. 4 nicht gewährleistet erscheint, daß sie versagt werden muß, wenn eine bestimmte Höchstgröße der Jagdgesamtläche eines Pächters überschritten und damit einer zweckmäßigen Verteilung der Jagdgebiete unter Berücksichtigung sozialer Erfordernisse nicht Rechnung getragen wird (Art. 13 Abs. 3 u. 6); vgl. hierher auch weiter unten die Ausführungen zu Grundsatz 4.

Artikel 20 enthält eine Zusammenfassung der Fälle, in denen entweder ein Revierinhaber nicht festgestellt werden kann oder aus anderen Gründen die verantwortliche Ausübung des Jagdrechtes nicht gewährleistet ist. Für diese Fälle ermöglicht er eine einstweilige Re-

gelung der Jagdausübung und des Jagdschutzes durch die Jagdbehörde im Hinblick auf die verpflichtenden Grundsätze der Art. 12 Abs. 1 und 34 mit Art. 4.

Die Zuziehung von Jagdgästen und angestellten Jägern durch den Revierinhaber im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Jagdrechtes regelt Art. 21 (vgl. auch Art. 35 Abs. 1 und 3, Art. 37 Abs. 2 mit Art. 39 Abs. 3).

### Grundsatz 3:

Da eine dem obersten Grundsatz der Wildhege (III 1) entsprechende Ausübung des Jagdrechtes bei den in Bayern herrschenden Verhältnissen aus biologischen Gründen nur auf einem Gebiet von bestimmter Mindestgröße möglich und die im Gesetz verankerte, dringend gebotene Verantwortlichkeit des Jagdberechtigten nur in der räumlichen Begrenzung auf ein solches Gebiet gerechtfertigt ist, so ergibt sich die Notwendigkeit, an dem in Bayern allein bewährten Reviersystem festzuhalten und dieses in mancher Beziehung fortzuentwickeln. Der Entwurf legt diesen Grundsatz in Art. 5 dahin fest, daß die Jagdberechtigung an bestimmte Jagdreviere (Eigenjagdreviere und Gemeinschaftsjagdreviere) gebunden ist, deren Größe und Gestaltung eine Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Art. 4 gewährleisten.

Wenn auch die Mindestgröße für ein Gemeinschaftsjagdrevier bei den territorialen Gegebenheiten in Bayern, wie die Erfahrung bestätigt hat, 300 ha im Flachland und 500 ha im Hochgebirge mit seinen Vorbergen betragen muß (Art. 7 Abs. 1), so erschien es doch tragbar, für die nur in geringem Umfang eingestreuten Eigenjagdreviere, auf denen dem Grundeigentümer (Nutznießer) wie bisher die Jagdberechtigung zugestanden werden konnte, es bei der Mindestgröße von 240 Tagwerk = 81,755 ha (im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha) zu belassen (Art. 6 Abs. 1).

Von diesen Mindestgrößen ausgehend, kann das gesamte Territorium des Landes Bayern in Jagdreviere (Eigen- und Gemeinschaftsjagdreviere) eingeteilt werden, wobei alle Grundflächen einer Gemeindegemarkung oder abgesonderten Markung, die nicht zu einem Eigenjagdrevier gehören, ein Gemeinschaftsjagdrevier bilden, wenn sie zusammenhängend die erwähnte Mindestgröße erreichen, während alle anderen solchen Grundflächen zu einem selbständigen Gemeinschaftsjagdrevier zusammenzulegen oder angrenzenden Jagdrevieren anzugliedern sind (Art. 7 Abs. 2).

Es erschien notwendig, die Jagdberechtigung auf diesen Gemeinschaftsjagdrevieren der in einer Genossenschaft zusammengefaßten Gemeinschaft der Grundeigentümer (Nutznießer) zu übertragen (Art. 7 Abs. 3, 8), da die politische Gemeinde längst nicht mehr als Repräsentantin der Grundeigentümer ihres Bereiches angesehen werden kann, denen im Gegensatz zu den übrigen Gemeindeangehörigen allein das Jagdrecht zusteht, ferner aber auch, weil bei zusammengelegten Gemeinschaftsjagdrevieren oder angegliederten Teilen einer Gemeindegemarkung (Art. 7 Abs. 2) eine politische Gemeinde als Repräsentantin der Grundeigentümer des Reviers unmittelbar jedenfalls nicht in Frage kommen kann. Diese Regelung deckt sich zudem in ihrer finanziellen Auswirkung für die Gemeinden insofern mit der des alten Bayerischen Jagdgesetzes, als auch nach diesem der Ertrag aus der Verwertung der Jagd (durch Selbst-

verwaltung oder Verpachtung) anteilmäßig mit den beteiligten Grundeigentümern zu verrechnen war (Art. 8 des Bayerischen Jagdgesetzes von 1850 mit § 7 Abs. 1 und § 9 Ziff. 5 der Vollzugsvorschriften von 1857). Auf die auch nach diesen Bestimmungen vorgesehene Möglichkeit des Verzichtes der Grundeigentümer auf ihren Ertragsanteil zugunsten der Gemeinde wurde im Interesse der Gemeinden in Art. 8 Abs. 3 des Entwurfs besonders hingewiesen mit der Maßgabe, daß aus Gründen der Rechtssicherheit für eine solche Übertragung des Ertragsanteiles die Schriftform vorgesehen wurde. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaften nach demokratischen Grundsätzen wurde durch Art. 8 Abs. 4 gesetzlich festgelegt.

Die Möglichkeit, besonders große Gemeindegemarkungen oder Eigenjagdreviere in mehrere selbständige Jagdreviere aufzuteilen, ist in Art. 9 Abs. 1 vorgesehen, um die Zahl der selbständigen Jagdreviere bei Bedarf erhöhen zu können.

Da auch herrenlose Grundstücke, an denen der Staat das Recht des Grundeigentümers wahrnimmt (Art. 3 Abs. 3) sowie alle abgesonderten Markungen (gemeindefreie Grundstücke im Sinne des § 2 der bayerischen Ungleichungsverordnung vom 1. April 1935 — GBl. S. 180) in die Revierbildung mit eingeschlossen sind, ist das gesamte bayerische Territorium in Jagdreviere aufgeteilt, so daß es keine Grundflächen mehr geben kann, die nicht zu einem Jagdrevier gehören.

Um aber nicht nur die Größe der einzelnen Jagdreviere, sondern auch ihre Gestaltung mit dem Grundsatz des Art. 4 in Einklang zu bringen, erschien es notwendig, die Frage der Abrundung und des Zusammenhanges der Grundflächen eines Jagdrevieres, die sich an die Reviereinteilung anschließt, in Art. 9 Abs. 2 und 3 zu regeln, wobei die Abrundung sowohl durch Vereinbarung der Beteiligten als auch durch Anordnung der Jagdbehörde vorgenommen werden kann.

Von der Jagdausübung ausgenommen wurden, wie bisher, die zum Schutze von menschlichen Wohnstätten, zur Heilighaltung des Hausfriedens und der Friedhöfe, zum Schutze der Fischerei auf Seen und Teichen oder aus anderen Gründen kraft Gesetzes oder durch Anordnung der Jagdbehörde für befriedet erklärten Grundflächen (Art. 11). Dem Eigentümer, Nutznießer oder Pächter der befriedeten Grundfläche kann zum Schutze seiner hierauf betriebenen Wirtschaft eine beschränkte Jagdverlaubnis erteilt werden.

Soweit im Wege der Revierbildung (Art. 7 Abs. 2) oder der Abrundung (Art. 9 Abs. 2) eine Grundfläche an ein Gemeinschaftsjagdrevier angegliedert wird, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1, daß die Eigentümer (Nutznießer) der einzelnen angegliederten Grundstücke Mitglieder der Jagdgenossenschaft des betreffenden Gemeinschaftsjagdrevieres sind. Erfolgt jedoch eine solche Angliederung an ein Eigenjagdrevier, so entsteht zwischen dem Eigentümer (Nutznießer) der angegliederten Grundfläche und dem Eigenjagdberechtigten ein Pachtverhältnis, das die Beteiligten oder die Jagdbehörde näher regeln (Art. 10).

### Grundsatz 4:

Die Auffassung, die Jagd in Deutschland sei ein demokratisches Grundrecht widersprechendes Vorrecht einiger weniger, wird in dieser allgemeinen Form durch

den statistischen Nachweis widerlegt, daß in der vergangenen Zeit wie heute Personen aus allen Bevölkerungsschichten sowohl Jagdkarten- wie Jagdrevierinhaber waren und sind. Dagegen konnte der Entwurf die Tatsache nicht übersehen, daß da und dort Mißstände auftreten konnten, die sozialen Erwägungen zu widerlaufen. Sie betreffen teils die Verteilung der Jagdreviere, indem durch Zusammenpachtung übergroßer Reviere durch kapitalkräftige Personen gebietsweise manche zum Erwerb eines Pachtreviers ebenso geeignete wie bereite Jäger schlechthin ausgeschaltet werden konnten; teils zeigten sich solche Mißstände darin, daß stellenweise einwandfreie Jäger trotz rechtmäßigen Jagdkartenbesitzes keine oder nur unbefriedigende Gelegenheit zur Jagdausübung als Jagdgäste erhielten.

Da auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Rechts soziale Erwägungen in zunehmendem Maße Berücksichtigung finden müssen, wurde es als wichtige Aufgabe erachtet, erstmals in einem deutschen Jagdgesetz den sozialen Erfordernissen auch auf dem Gebiete des Jagdrechts den gebührenden Platz einzuräumen. Weil in der Naturliebe des bayerischen Volkes das Interesse für Wild und Jagd besonders tief verwurzelt ist, erschien diese Aufgabe auch deshalb dringend, um dieses Interesse in der ganzen Breite der Volksschichten wachzuhalten und damit letzten Endes den unter IV 1 entwickelten obersten Grundsatz der Wild- und Jagdverhaltung für die Zukunft zu sichern.

Diese Gedankengänge finden zunächst ihre Berücksichtigung bei der Ausgestaltung der Vorschriften über die Revierbildung und die Verpachtung. So wurde in Art. 9 Abs. 1 nicht nur die Möglichkeit der Zerlegung großer Reviere in mehrere die vorgeschriebene Mindestgröße aufweisende, selbständige Jagdreviere, sondern auch deren behördliche Anordnung bei Gemeinschaftsjagdrevieren vorgeesehen, wenn und soweit dies zur zweckmäßigen Verteilung der Jagdreviere unter Berücksichtigung sozialer Erfordernisse notwendig ist. Die Aufteilungsanordnung soll ergehen, wenn ein Gemeinschaftsjagdrevier die vorgesehene Höchstgröße (1500 ha im Flachlande und 3500 ha im Hochgebirge mit seinen Vorbergen) übersteigt. Unter dieser Voraussetzung muß auch, wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt, die Genehmigung von Pachtverträgen versagt werden (Art. 13 Abs. 3 u. 6). Diese beiden Wege bieten, verbunden mit einer Begrenzung der Jagdpachtzeiten nach oben (Art. 13 Abs. 4), in den durch den obersten Grundsatz der Wildhege gezogenen Grenzen ein notwendiges, aber auch ausreichendes Regulativ für eine nicht nur jagdwirtschaftliche, sondern auch soziale Erwägungen berücksichtigende Revierverteilung.

Durch Art. 23 Abs. 2 wurde der Grundsatz ausdrücklich aufgestellt, daß jede geeignete Person einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der Jagdkarte hat, der nur aus bestimmten, aus dem Interesse der Allgemeinheit und aus den Grundsätzen des Gesetzes sich zwingungsweise ergebenden Gründen abgelehnt werden muß oder kann (Art. 24). Um die praktische Bedeutung dieses Grundsatzes zu verbiefen, wurde es als eine besonders wichtige Aufgabe betrachtet, dem Jagdkartenbesitzer die Jagdausübung auch ohne Revieranpachtung nach Möglichkeit zu sichern. Der Entwurf sieht daher die Erteilung der Jagdverlaubnis (Art. 21) an Jagdgäste durch den Revierinhaber im Rahmen des Art. 4

vor; er bestimmt aber darüber hinaus in Art. 22 Abs. 3, daß Jagdkartenbesitzer in den Staatsjagdrevieren zum Abschuß im Rahmen der Art. 4 und 31 zugelassen werden sollen. Da gleichzeitig in Art. 22 Abs. 2 Satz 1 der Grundsatz ausgesprochen ist, daß der Staat das Jagdrecht durch Selbstverwaltung auszuüben hat, steht zu erwarten, daß jedem Jagdkartenbesitzer die Jagdausübung in angemessenem Umfang eingeräumt werden kann.

Durch die erwähnten, in einem inneren Zusammenhang stehenden Bestimmungen wurde erstmalig der Grundsatz gesetzlich verankert, daß der Erwerb eines Jagdreviers durch eine zweckmäßige, auch soziale Bedürfnisse berücksichtigende Reviereinteilung und -verteilung tunlichst vielen zum Erwerb bereiten und jagdpachtfähigen Personen, die Jagdausübung aber allen Jagdkarteninhabern ermöglicht werden soll.

### Grundsatz 5:

Die auf den bisher erörterten Grundsätzen aufgebaute Ordnung und Überwachung des Jagdwesens erfordert eine ihren zahlreichen, vielgestaltigen und einschneidenden Aufgaben angepaßte Jagdverwaltung. Da ihre wichtigste Aufgabe der Ausgleich vielfach sich widersprechender Interessen ist, vor allem der Ausgleich zwischen Privat- und öffentlich-rechtlichen Interessen sowie der Interessen zwischen den jagdlichen Belangen und denen der Landeskultur, so muß der Staat in Ausübung seiner mindestens seit 100 Jahren anerkannten Jagdhoheit dieses umfassende Aufgabengebiet in seine Verwaltung übernehmen und staatlichen Jagdbehörden übertragen, zumal auch nur ihm die zum Vollzug notwendigen Machtmittel zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe des Staates ist in Art. 45 grundsätzlich festgelegt. Eine Selbstverwaltung durch die Jäger, selbst wenn diese als „Jägerschaft“ in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ähnlich der ehemaligen „Deutschen Jägerschaft“ zusammengefaßt wären oder werden könnten, muß aus den gleichen Gründen ausscheiden.

Der Grundsatz der Einheit der Verwaltung ließ es aber auch als richtig erscheinen, bestehende Verwaltungsbehörden als Jagdbehörden zu bestimmen, nämlich das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in dessen Geschäftsbereich die beteiligten und auszugleichenden Interessen vor allem fallen, als oberste Jagdbehörde, im übrigen in der Mittel- und Unterstufe die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, nämlich die Kreisregierungen und Bezirksverwaltungsbehörden (Art. 46 Abs. 1 u. 2).

Da jedoch die vielgestaltigen Aufgaben praktisch nur durch einen mit dem Jagdwesen völlig vertrauten Fachmann gelöst werden können, erwies es sich als notwendig, für dieses Aufgabengebiet bei jeder Jagdbehörde „Jagdbeauftragte“ aus dem Kreise der privaten Jäger oder der Forstbeamten zu bestellen, deren Aufgabe und Stellung innerhalb der Behörde durch eine Dienst-anweisung geregelt wird. Die vorherige Anhörung des Jagdbeirates soll die zweckentsprechende Auswahl ermöglichen und die Bestimmung, daß der Jagdbeauftragte kein wichtiger Amt in einer Organisation der Forst- oder Landwirtschaft oder in einer Jägervereinigung bekleiden darf, seine Unabhängigkeit gewährleisten (Art. 46 Abs. 3).

Um der Jagdbehörde die Erfüllung ihrer umfassenden Aufgabe zu erleichtern und vor allem den erwähnten

Interessenausgleich sicherzustellen, wurde bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat vorgesehen, der aus Vertretern der Jäger, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft paritätisch zusammengesetzt ist und im Gegensatz zu den Jagdbeauftragten entsprechend den Vorschlägen dieser Interessentenvereinigungen bestellt werden muß; im Beirat der obersten Jagdbehörde sind weitere interessierte Kreise vertreten (Art. 47).

Die Jagdbeauftragten und die Mitglieder der Beiräte sind in allen Stufen ehrenamtlich tätig, die Jagdbeauftragten erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 48).

Zuständigkeit und Verfahren vor den Jagdbehörden regeln die Art. 49 und 51; soweit der Staat selbst Jagdberechtigter ist, war es zweckmäßig, die Aufgaben der Jagdbehörde wie bisher grundsätzlich den staatlichen Forstdienststellen, die über die erforderlichen Fachleute verfügen, zu überlassen (Art. 50).

Zur Sicherung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens, aber auch aus kriminalpolitischen Erwägungen waren solche Verstöße gegen die Verbote und Gebote des Gesetzes unter Strafe zu stellen, welche die Ziele des Gesetzes gefährden oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören (VIII. Abschnitt).

Durch die Bestimmungen des VII. u. VIII. Abschnittes ist der 5. Grundsatz des Entwurfs entwickelt, wonach der Staat die Einhaltung der für das Jagdwesen maßgebenden Gesetzesgrundsätze und den Schutz der Allgemeinheit in Ausübung seiner Jagdhohheit gewährleistet.

#### V. Die Übergangs- und Schlußvorschriften des Gesetzesentwurfes

Wenn Art. 55 die ausnahmslose Neubestellung der Jagdbeauftragten und Jagdbeiräte vorseht, so bezweckt dies, zu Beginn eines neuen Abschnittes der bayerischen Jagdgeschichte überall die geeignetsten Männer an verantwortlichen Posten zu bringen, was unter den besonderen Umständen der Nachkriegszeit bisher nicht immer möglich war.

Art. 56 läßt die Jagdreviere in ihrer bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Gestaltung grundsätzlich weiterbestehen, unbeschadet der Nachprüfung bisher getroffener Zusammenlegungs-, Angliederungs- und Abrundungsmaßnahmen, sofern dies notwendig erscheint, und vorbehaltlich allenfalls künftig zur Sicherung des Grundsatzes in Art. 4 erforderlicher Änderungen gem. Art. 7 Abs. 2 und Art. 9. Auch die bisher geschaffenen Wildschutzgebiete bleiben vorerst unverändert bestehen; eine sich etwa notwendig erweisende Umgestaltung ist auf dem Wege des Art. 28 Abs. 2 möglich.

Die Aufhebung des Reichsjagdgesetzes am 1. Februar 1949 hatte auf den Fortbestand der unter seiner Geltung abgeschlossenen und zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Jagdpachtverträge keinen Einfluß. Um die durch Kriegsverordnungen bewirkte Erstarrung der Pachtverhältnisse zu beseitigen und beiden Vertragsparteien die vielfach gewünschte Handlungsfreiheit zurückzugeben, sieht Art. 57 die Beendigung sämtlicher kriegsverlängerter Verträge zum 31. März 1950 vor. Alle sonstigen Jagdpachtverträge bleiben grundsätzlich unberührt, sofern sie nur rechtsgültig zustande gekommen sind; nach dem 1. Februar 1949 geschlossene Verträge müssen, um

rechtsgültig zu sein, im Hinblick auf die Rückwirkung des Gesetzes (Art. 62) bereits den Bestimmungen des neuen Gesetzes entsprechen (vgl. hierher auch MVB vom 26. Januar 1949 Nr. R/3 e 533 über die Rechtslage nach Aufhebung des Reichsjagdgesetzes — Bayer. Staatsanz. Nr. 4).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Jagdpachtzinses während des derzeitigen Jagd- und Waffenverbotes beläßt es Art. 58 bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Minderung des Pachtzinses je nach den Verhältnissen des Einzelfalles gestatten (vgl. MVB vom 3. März 1947 Nr. 356 c 7 über Jagdpachtverträge — Bayer. Staatsanz. Nr. 10). Die Geltendmachung von Wildschaden gegen die nach Art. 39 Ersatzpflichtigen wird für die Dauer des gegenwärtigen Jagdnotstandes ausgeschlossen.

Daß Jagdarten, die seit 1. Februar 1949 unter Ausnützung einer den heutigen Auffassungen nicht mehr entsprechenden Rechtslage beantragt wurden, grundsätzlich wieder eingezogen werden (Art. 59), wenn die Aussetzung mit den neuen Bestimmungen nicht in Einklang steht, ist nur der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Endlich wurde zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse und damit zur Vermeidung mancher Streitfälle, vor allem auch zur Hintanhaltung eines unerwünschten Zustandes ungleichen Rechts, wie er sich aus einer nur wenige Monate währenden Geltung des alten Bayer. Jagdgesetzes ergäbe, dem neuen Gesetz rückwirkende Kraft ab 1. Februar 1949 beigelegt. Vom gleichen Zeitpunkt an bildet das neue Gesetz die ausschließliche Rechtsgrundlage auf dem Gesamtgebiete des Jagdwesens.

#### OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT FOR BAVARIA

MUNICH, GERMANY

APO - A

US ARMY

31. Januar 1949

#### Leitsätze

#### der Militärregierung betreffend Jagd und Fischerei

##### I. Grundsätzliches

1. In der Vergangenheit bildeten Jagd und Fischerei ein Vorrecht nur für Wenige. Jedoch muß auch hier in Bayern eine Demokratisierung angestrebt werden, um möglichst vielen zugelassenen und befähigten Jägern und Fischern eine Gelegenheit zu geben.

2. Die Wiederverleihung der Jagd- und Fischereirechte und Vorrechte an die deutsche Bevölkerung sollte so bald wie möglich erfolgen. Den Besatzungsmächten sollte dabei das im EUCOM-Rundschreiben Nr. 58 und in anderen Verordnungen festgelegte Jagd- und Fischereirecht vorbehalten bleiben. Bei der Durchführung der Richtlinien, der deutschen Bevölkerung die Jagd- und Fischereirechte wieder zuzuerkennen, sollen Kontrollen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze der Freiheit der Besatzungsmacht vor unberechtigter Einmischung aufrechterhalten werden.

3. Die Wiedergewährung der Jagd- und Fischereirechte und Privilegien an die deutsche Bevölkerung soll wirksam werden, sobald ein entsprechendes demokratisches Jagdgesetz erlassen ist, welches den unten näher angeführten Anforderungen entspricht.

4. Bis zur Inkraftsetzung des demokratischen Jagd- und Fischereigesetzes und bis zu dem Zeitpunkt, da die Rückgabe der entsprechenden Rechte an die deutsche Bevölkerung durchgeführt werden kann, sollen genügend Waffen und Munition verfügbar gemacht werden, um eine ausreichende Wildschadenbekämpfung zu gewährleisten.

5. Als allgemeine Richtlinien, die in allen Gesetzen der deutschen Regierung oder den Verordnungen der Befugungsmächte einzeln festgelegt werden müssen, soll das gesamte Wild und der Fischbestand, solange sie in ihrem natürlichen Zustand sind und bevor sie in ein tatsächliches Besitzverhältnis übergehen, als *ferae naturae* („wilde Lebewesen“) angesehen werden, die nicht Eigentum eines Einzelnen oder Einzelner sind, auch wenn sie sich auf privatem Boden befinden. Zielmehr gelten sie als öffentliches Eigentum und Staatsbesitz.

6. Der Schutz und die Kontrolle des gesamten Wild- und Fischbestandes, ob auf öffentlichen oder privaten Ländereien, sollte der Länderregierung übertragen werden und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Autorität stehen.

7. Ausarbeitung und Erlass von Jagd- und Fischereigesetzen unterliegen der Verantwortung der betreffenden Länder und nicht einer Zentralregierung, um den Erfordernissen und Notwendigkeiten hinsichtlich des Schutzes des Wild- und Fischbestandes in den einzelnen Ländern Rechnung zu tragen.

## II. Neue Jagd- und Fischereirichtlinien

Die neuen Richtlinien über Jagd und Fischerei sollten, um die Durchführung der vorerwähnten Grundsätze sicherzustellen, im einzelnen folgende Erfordernisse erfüllen:

1. Die Jagd und Fischerei auf öffentlichen Ländereien soll ganz der öffentlichen Hand verbleiben. Keine Pachtverträge oder andere Abmachungen irgendeiner Art dürfen abgeschlossen werden, die darauf abzielen würden, einigen wenigen Personen Jagdrechte zu sichern oder einzuräumen und die Öffentlichkeit auszuschließen.

2. Das Jagen auf privatem Grundbesitz soll gestattet werden als ein unantastbares Recht des jeweiligen Besitzers, vorausgesetzt, daß dieser oder seine Gäste die erforderliche Zulassung besitzen sowie die Bestimmungen über den Wildschutz und die Maximumabschusszahl einhalten.

3. Das Jagen auf Privatbesitz soll anderen Personen nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Dem Eigentümer soll das Pachten von zusätzlichen Ländereien nur erlaubt werden, wenn diese an seinen Landbesitz angrenzen, so daß fortlaufende Flächen entstehen. Solche Pachtverträge müssen die folgenden Bestimmungen erfüllen:

(1) Die Pachtdauer zum Jagen und zur Erhaltung von Kleinwild darf 3 Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Pachtdauer zum Jagen und zur Erhaltung von Großwild darf 6 (sechs) Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Größe des von einer Person (einer Einzelperson, von Einzelpersonen oder einer Gesellschaft) gepachteten Grundbesitzes darf ein Maximum, das sich nach der jeweiligen Bodenbeschaffenheit richtet, nicht überschreiten und beträgt:

aa) bei landwirtschaftlichem Grund und Boden 500 ha;

bb) bei niederem Forstland für Kleinwild und Rehe 500 ha;

cc) das Ausmaß des Forstlandes für Klein- und Großwild wird bestimmt durch seine natürlichen Grenzen und unter Beachtung der angemessenen Grundsätze und Praxis einer guten Wilderhaltung.

b) Nichtbesitzern von Jagdländereien (Stadteinwohnern) soll das Pachten von solchen in Übereinstimmung mit den im vorausgegangenen Abschnitt festgelegten Richtlinien gestattet sein.

4. Alle Personen vom achtzehnten Lebensjahr an können Zulassungen erhalten und auf öffentlichem Grundbesitz jagen. Auf Privatbesitz einschließlich gepachteten Ländereien soll ihnen die Jagd mit Zustimmung des Besitzers gestattet werden, sofern solche Jäger den für eine Zulassungskarte zur Jagd notwendigen Sicherheits- und Wildschutzbestimmungen genügen und eine Gebühr dafür entrichten.

5. Alle Jägermeister sollen öffentlich angestellte Beamte sein. Kein Jägermeister darf von privater Seite eingesetzt werden.

6. Die öffentlichen Jägermeister sollen in Ausübung ihrer Pflichten als Wildpfleger und zum Zweck des Schutzes und der Kontrolle des Wildbestandes das uneingeschränkte Recht haben, sowohl öffentliche als auch private Ländereien zu betreten und auf diesen Ländereien Polizeifunktionen zur Wahrung der Jagdgesetze auszuüben.

7. Die Gehälter und Ausgaben für Wildpfleger und die sie beaufsichtigenden Dienststellen sollen, soweit erforderlich, vom Staat bestritten werden. Die dazu notwendigen Gelder sollen durch Zulassungsgebühren und Steuern auf Jagdzulassungen und Pachtverträge aufgebracht werden. Auf diese Weise aufgebrauchte Gelder dürfen nur zu Zwecken der Wildpflege und zur Zahlung der oben angeführten Gehälter und Ausgaben verwendet werden.

8. Um sich zur Ausstellung einer Jagdzulassung zu qualifizieren, muß der Antragsteller 18 Jahre alt sein, bestimmte körperliche Mindestvoraussetzungen erfüllen, ein Einwohner von Bayern sein oder, wenn er kein solcher Einwohner ist, einer höheren Steuerquote unterliegen als Einwohner. (Ausgenommen hiervon sind die Befugungsmächte, die ein absolutes Recht haben, im Einklang mit den Bestimmungen des EUCOM-Rundschreibens Nr. 58 oder diesbezüglichen Direktiven die Jagd und Fischerei zum Zwecke der Erholung zu betreiben.)

9. Antragsteller für Zulassungen sollten eine angemessene praktische und theoretische Prüfung für korrekte Jagd, Wildpflege und die Sicherheitsbestimmungen ablegen und die vorgeschriebenen Gebühren entrichten.

10. Jagdzulassungen sollen in drei Gruppen eingeteilt werden, für welche die folgenden Gebühren zu entrichten sind:

- a) für Kleinwild nicht über 15 DM,
- b) für Kleinwild und Rehe nicht über 25 DM,
- c) unbegrenzte Jagdzulassungen nicht über 50 DM.

11. Die Fischerei soll in allen öffentlichen und schiffbaren Gewässern sowie in allen Gewässern, zu denen die Öffentlichkeit freien Zugang hat, gestattet sein. In allen Gewässern, die sich in Privatbesitz befinden und zu denen die Öffentlichkeit keinen freien Zugang hat, sollen die Fischereirechte den betreffenden Besitzern und deren Pächtern vorbehalten sein.

12. Für Zulassungen, die von Nicht-Einwohnern von Bayern beantragt werden und die solchen Personen erteilt werden, sollen höhere Gebühren verlangt werden.

## Denkschrift

zu den Leitfäden der Militärregierung für Bayern vom  
31. Januar 1949 betreffend die Jagd

### I. Grundsätzliches

Zu 1.:

Die Meinung, daß in Bayern die Jagd in der Vergangenheit ein Vorrecht nur für wenige gebildet habe, ist irrig. Seit der Revolution des Jahres 1848 und dem Inkrafttreten des Bayer. Jagdgesetzes vom 30. März 1850, das aus dieser Freiheitsbewegung hervorging, also seit einem Jahrhundert, hat es in Bayern keine Zeit mehr gegeben, in der es nicht jedem Einwohner grundsätzlich möglich gewesen wäre, sich das Recht zur Ausübung der Jagd durch Lösung einer Jagdkarte zu erwerben. Ausgenommen waren nur solche Personen, denen aus Rücksicht für die Allgemeinheit der Umgang mit einem Jagdgewehr oder das Fangen und Töten von Tieren nicht gestattet werden konnte (z. B. Geisteskranke, Entmündigte, Verbrecher, polizeilich Überwachte, Jugendliche, Friedensbrecher usw.). Andererseits war — ebenfalls als revolutionäre und demokratische Erwünschtheit im Gegensatz zum vorher gültigen feudalen Jagdrecht der Landesherren — seitdem der Grundsatz anerkannt, daß das Jagdrecht im Grundeigentum liegt, so daß jedem Grundeigentümer das Recht zur Nutzung der Jagd zustand.

Nun zwangen allerdings die damals schon erhebliche Bevölkerungsdichte und der dem bayerischen Volk zur Verfügung stehende, nur beschränkte Raum dazu, für die Ausübung der Jagd das Vorhandensein einer genügend großen Grundfläche, also ein Jagdrevier von bestimmter Größe zu verlangen, wenn der Wildstand, eines der wertvollsten ethischen Güter, nicht der Ausrottung und Vernichtung preisgegeben werden sollte.

Durch die Möglichkeit jedoch, ein solches Jagdrevier allein oder mit mehreren zusammen zu pachten oder als Gast zu begeben, konnte sich jedermann auch die Gelegenheit zur Jagdausübung verschaffen.

Jeder also, gleichgültig, ob „Edler“ oder „Mann aus dem Volke“, der die zum Schutze der Allgemeinheit

und zur Erhaltung des aus ethischen und wirtschaftlichen Gründen wertvollen Wildstandes unerläßlichen Bedingungen erfüllte, konnte ohne Unterschied der Person die Jagd ausüben. Leider fehlen umfassende Unterlagen für die berufliche Schichtung der bayerischen Jagdkarteninhaber der letzten Jahre; ein gewisses Bild geben aber immerhin nachstehende Zahlen aus 30 Landkreisen mit 1 524 340 Einwohnern. Bei 558 im Jagd-Jahr 1947/48 dort ausgestellten Jagdkarten entfallen auf

Land- und Forstwirtschaft	a) selbstständig	172
	b) Arbeiter u. Angestellte	128
Handel und Industrie	a) selbstständig	65
	b) Arbeiter u. Angestellte	11
Gewerbe		98
Freie Berufe		28
Beamte		28
Pensionisten und Rentner		25
Schüler		3

Unter diesen 558 Jagdkarteninhabern befinden sich zwölf Adelige, d. i. rund 2%.

Freilich waren gewisse, wenn auch im Einzelfall in ihrer Höhe sehr unterschiedliche, häufig aber doch nicht übermäßig große wirtschaftliche Aufwendungen mit der Ausübung der Jagd verbunden. Dies wird wie bisher auch in Zukunft der Fall sein und es wird bei den in Bayern gegebenen engen Verhältnissen ein unerfüllbarer Wunsch bleiben, jedem, der dazu vielleicht Neigung und Lust haben könnte, eine Jagdgelegenheit gegen Aufwendung nur sehr geringer eigener Mittel und unter Überbürdung der Hauptkosten auf den Steuerzahler zu ermöglichen, wenn man nicht in kürzester Zeit das Wild vernichten will. Es kann ja auch nicht jedem Einwohner Bayerns, dessen Wunsch es wäre, ein Stück Land mit Haus und Hof gegeben werden.

In Bayern besteht, wie bereits angedeutet, seit hundert Jahren das Reviersystem; ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß nur ein Revier von bestimmter Mindestgröße, für das auf eine bestimmte Mindestzeit ein bestimmter Inhaber verantwortlich ist, eine nachhaltige Bewirtschaftung im Kleinen und eine nach geordneten Zielen ausgerichtete staatliche Lenkung der gesamten Jagdökonomie im Großen zuläßt. Demgegenüber gibt das in anderen Ländern herrschende Lizenzsystem die Berechtigung, gegen Lösung eines gebührenpflichtigen Jagdpasses die Jagd überall innerhalb weitgesteckter Grenzen (Landesgrenzen, Verwaltungsbezirksgrenzen usw.) auszuüben; der Staat reguliert auf Grund seiner Jagdhoheit im wesentlichen nur die Zahl der Zulassungen, d. h. der Jagdberechtigten. Von dem bisher bewährten Reviersystem zu dem fremden Jagdrechtsaufassung erwachsenen Lizenzsystem überzugehen, besteht kein Anlaß, zumal auch das Reviersystem einer weiteren Demokratisierung des Jagdwesens nicht im Wege steht; es wäre dies aber auch bei den tatsächlichen Gegebenheiten in Bayern gar nicht möglich.

Die Gesamtfläche des Staates Bayern in seiner heutigen Gestalt (ohne Rheinpfalz und Lindau) beträgt 70 237,9 qkm. Die Gesamtbevölkerung umfaßt nach dem Stande der letzten Volkszählung (29. Oktober 1946) ohne Inassen der IRO-Lager 8 789 650 Einwohner. Somit treffen auf 1 qkm 125,1 Einwohner.

Demgegenüber beträgt die Gesamtfläche der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Kontinentale USA) nach dem Stande der Zählung von 1940 131 669 275 Ein-

wohner, die sich auf einen Raum von 7710761,52 qkm verteilen (Encyclopaedia Britannica, Band 22). Hier treffen somit im Durchschnitt auf 1 qkm 17,1 Einwohner. Dabei ist Alaska nicht mit einbezogen, das auf einer Fläche von 1 479 058,35 qkm 72 524 Menschen, also auf 1 qkm rund 0,05 Einwohner beherbergt.

Wenn nun auch in den USA einige wenige Staaten erheblich über dem Durchschnitt von 17,1 Einwohnern und auch über dem bayer. Durchschnitt von 125,1 Einwohnern liegen, wie etwa

Connecticut	mit	137,2	Einwohnern
Massachusetts	"	210,8	"
New Jersey	"	213,5	"
und Rhode Island	"	260,3	"

so weisen doch andere Staaten um so dünnere Bevölkerungsziffern auf wie etwa

Arizona	mit	1,7	Einwohnern
Colorado	"	4,2	"
Idaho	"	2,5	"
Montana	"	1,5	"
Nevada	"	0,4	"
North Dakota	"	3,5	"
South Dakota	"	3,2	"
Utah	"	2,6	"
und Wyoming	"	0,9	" je qkm.

Daraus ist ersichtlich, daß die weitesten Möglichkeiten zu einem Ausgleich in jagdlicher Beziehung in einem Maße offenstehen, das einen Vergleich mit den kleinen und engen Verhältnissen Bayerns und demzufolge eine Übertragung jagdlicher Grundsätze von Nordamerika auf Bayern nicht zuläßt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika mag als Folge riesiger, dünnbesiedelter Räume die Ausübung der Jagd im Lizenzsystem angängig sein, zumal dort weite Ländereien noch nicht unter intensive Kultur genommen zu werden brauchen und so dem Wild als natürliches Schutzgebiet dienen, zumal ebenso weite Jagdgebiete zum Teil gänzlich unzugänglich sind oder nur unter erheblichen Strapazen und Kosten erreicht werden können. Daneben haben Präsident und Kongreß der USA noch ein gewaltiges, nach Art und Umfang einzig dastehendes Nationalparksystem geschaffen, nach den Ausführungen der Encyclopaedia Britannica (Band 16, S. 157 C und Band 23, S. 884) mit dem Ziel, die landschaftlichen, natürlichen und historischen Objekte und das lebende Wild zu erhalten und berart zu schützen, daß sie zum Wohle künftiger Generationen bewahrt bleiben. Alle Gebiete des Nationalparksystems sind Wildschutzgebiete (game sanctuaries). In 27 Nationalparks mit einer Gesamtfläche von 44 242,8 qkm (also weit mehr als die Hälfte ganz Bayerns) und zum Teil unter militärischem Schutz (gegen Raubzüge auf die Wildbestände und Versuche, den Park für privaten und geschäftlichen Gewinn auszunutzen, wie das im Yellowstone-Park — dem größten Nationalpark mit 8 852,8 qkm, d. i. halb Oberbayern — und anderweitig lange Zeit als notwendig erachtet wurde) „wird die heimische Tierwelt eifersüchtig geschützt und erhalten“.

In der überwölkerten Kultursteppe Bayerns, die für Wildschutzgebiete keinen Raum hat, würde das Lizenzsystem — selbst bei aller kürzesten Jagdzeiten — nicht zu einer besseren Demokratisierung des Jagdwesens, vielmehr zur Vernichtung des auch in Nordamerika ganz besonders tiefgefühlten ethischen Wertes „Wild“ führen.

Zu 2.:

Es entspricht dem Wunsche breiter Schichten der bayerischen Bevölkerung, wenn das Recht zur Ausübung der Jagd baldigt in bewährte deutsche Hände zurückgelegt wird, nachdem es dem Volke nun schon fast 4 Jahre lang entzogen ist, einem Volk, das nicht einzusehen vermag, warum im Interesse seiner immer noch schwer ringenden Wirtschaft und seiner immer noch schmalen Ernährung nicht schon längst eine Ordnung der jagdlichen Verhältnisse und insbesondere eine tragbare Regelung für die Nutzung der Jagd herbeigeführt wurde, nachdem die Gefährlosigkeit einer Bewaffnung einwandfreier Jäger für die Befugungsmacht und die Notwendigkeit einer solchen im Hinblick auf eine ausreichende Bekämpfung des Raubwildes und Raubzeuges längst offenbar ist.

Die Absicht der Befugungsmacht, daß für die Durchführung der von ihr für die Rückgabe des Jagdrechtes an die deutsche Bevölkerung gegebenen Richtlinien Kontrollen nur dann durchgreifen sollen, wenn die öffentliche Sicherheit und die Freiheit der Befugungsmacht von unberechtigter Einmischung es erfordert, wird allerdings nur dann verwirklicht werden können, wenn sie ihrerseits ihren jagdlich interessierten Mitgliedern gewisse Einschränkungen auferlegt.

Bei der für Bayern nicht zu umgehenden Einteilung des Jagdgeländes in Reviere von einer für die Wildpflege ausreichenden Größe, für deren jagdlich und wirtschaftlich einwandfreie Betreuung der Revierinhaber verantwortlich ist, wird es sich auf die Dauer und besonders im Interesse eines gedeihlichen gegenseitigen Einvernehmens nicht umgehen lassen, daß die Befugungsmacht für ihre Angehörigen einzelne Reviere in Pacht nimmt oder — unter Umständen auch neben der Anpachtung von Reviere — ihre Angehörigen einzelnen Reviere zuweist. Dadurch würde dem unerfreulichen Zustand ein Ende bereitet, daß Mitglieder der Befugungsmacht nach Belieben in jedem Revier auftauchen können, was einen geregelten Jagdbetrieb auf das empfindlichste stören muß.

Zu 3.:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die von der Militärregierung aufgestellten „Leitsätze“ und „Richtlinien“ soweit berücksichtigt, als das bei den in Bayern gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich erschien, ohne das Wild der Vernichtung nahezubringen. Es darf daher der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die Militärregierung dem Gesetz nicht ablehnend gegenübersteht und die von ihr in Aussicht gestellte Rückgabe des Jagdrechtes an die bayerische Bevölkerung zusammen mit der damit sinngemäß zu verbindenden Erlaubnis zum Gebrauch von Jagdgewehren durch Jagdkarteneinhaber durchführen wird.

Zu 4.:

Wenn schon vor der endgültigen Entscheidung über das neue Gesetz und vor seinem Inkrafttreten genügend Jagdgewehre und Munition für die Bekämpfung von Schabenwild bereitgestellt werden, so kommt dies einem allgemeinen, besonders aber in Kreisen der Landwirtschaft längst gehegten Wunsch und einem mehr als oft geäußerten Verlangen entgegen.

Zu 5.:

Der § 960 des Bürgerlichen Gesetzbuches führt aus, daß „wilde Tiere herrenlos sind, solange sie sich in Freiheit befinden“, d. h., daß wilde, in Freiheit befindliche Tiere in niemandes Eigentum stehen und daß

an einem herrenlosen Tier erst dann Eigentum erworben werden kann, wenn es rechtmäßig gefangen oder erlegt wird (§ 958 BGB).

Der Begriff der Herrenlosigkeit ist vom BGB aus dem Pandektenrecht, d. h. dem gemeinen deutschen Privatrecht römischen Ursprungs übernommen (Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Auflage, Einleitung § 1 und § 184). Danach handelt es sich bei der herrenlosen Sache um etwas, was niemand gehört und was durch Okkupation erworben werden kann („quod — ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur“, Windscheid a. a. O., § 184, Anm. 1). Dieser Begriff der herrenlosen Sache, die in niemandes Eigentum steht, auch nicht in dem des Staats oder der Öffentlichkeit, hat sich durch viele Jahrhunderte im Rechtsbewußtsein des Deutschen Volkes tief eingegraben; er bildet auch die Grundlage für die Regelung des Jagdrechts und kann nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen aus Anlaß der Neuregelung dieses Teilgebietes des privaten Rechts verlassen werden.

Zu 6.:

Die privatrechtliche Natur des Okkupationsrechtes, das, soweit es sich auf das Wild erstreckt, mit dem Grundeigentum verbunden ist und gemäß II 2 der „Richtlinien“ der Militärregierung auch als unantastbares Recht des Grundeigentümers bestehen bleiben soll, macht es notwendig, den Schutz des Wildes dem Grundeigentümer und dem aus Gründen der Vorsorge für die Erhaltung des Wildstandes in Gemeinschaftsrevieren an seine Stelle tretenden Jagdberechtigten zu übertragen. Daneben sprechen, wie unten zu II 7 ausgeführt ist, unabwiesbare finanzielle Gründe dafür, die Kosten des Jagdschutzes nicht dem Staat aufzubürden.

Dagegen hat der Staat seit der Revolution des Jahres 1848 stets das Recht beansprucht und die Pflicht anerkannt, die Ausübung der Jagd im Interesse der Volksernährung, der Erhaltung des Wildstandes, der Rücksicht auf Land- und Forstwirtschaft, des Ausgleiches von Gegensätzen und aus sozialen Gründen zu kontrollieren und zu regeln. Diesem Ziele dient nicht nur die selbstverständliche Erfüllung der Forderung, daß der Staat als Gesetzgeber die Regelung der jagdlichen Verhältnisse in der Hand hält, sondern auch die Eingliederung der Jagdbehörden in den Verwaltungsorganismus des Staates, so daß sein Einfluß auf die Überwachung der Jagd in weitem Umfange gesichert ist.

Zu 7.:

Der bayerische Staat nimmt die Gesamtgesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdwesens als sein verfassungsmäßiges Recht in Anspruch.

## II. Neue Richtlinien für die Jagd

Zu 1.:

Wie unter I 1 dargelegt, erfordert die räumliche Beschränkung der Jagd in Bayern auf ein intensiv bewirtschaftetes, überbevölkertes Land besondere Maßnahmen, die es möglich machen, den ideellen Wert, den das ganze Volk in einem in vernünftigen Grenzen gehaltenen Wildstand erblickt, zu pflegen und zu erhalten. Die öffentlichen Landereien, also die in der Hand des Staates, der Stiftungen und ähnlicher öffentlicher Körperschaften liegenden Grundstücke, bilden dabei einen wichtigen Faktor und spielen — wenn auch in sehr bescheidenem Ausmaß — eine ähnliche Rolle wie das Nationalparksystem der Vereinigten Staaten von

Nordamerika. Bayern hat zu wenig Raum, um ausgesprochene Wildschutzgebiete zu bilden. Die Wälder und Felder der öffentlichen Hand, insbesondere diejenigen des Staates, geben aber die Möglichkeit, sie jagdlich so zu bewirtschaften, daß sie einen Rückhalt für die Erhaltung des Wildes und für einen Ausgleich gegenüber den privaten Revieren bilden. Deshalb ist es nicht anständig, der öffentlichen Hand für die Bewirtschaftung ihrer Jagdreviere Vorschriften zu machen, die sie hindern würden, dieses Ziel zu verfolgen. Andererseits ist es aber zumutbar, daß diese Staatsjagdreviere mehr als bisher auch den privaten Jägern zur Jagdausübung geöffnet werden (Art. 22 Abs. 3).

Zu 2.:

Der Grundsatz, daß dem Grundeigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden ausschließlich und als unantastbares Recht zusteht, ist seit der Revolution des Jahres 1848 nicht mehr verlassen worden; er ist auch tragender Gedanke im neuen Entwurf (Art. 3).

Den Bedingungen, von denen die Zulassung zur Jagd allgemein abhängig gemacht ist (z. B. Lösung einer Jagdkarte, Ablegung einer Jägerprüfung vor Lösung der ersten Jagdkarte usw.) sind der Grundeigentümer wie auch seine Jagdgäste unterworfen. Die Bestimmungen über Wildschutz und Abschußbeschränkungen gelten ausnahmslos auch für ihn. Unter den besonderen Verhältnissen Bayerns ist jedoch auch für den Grundeigentümer das Vorhandensein eines genügend großen Jagdreviers Voraussetzung. Daß dies so sein muß, ergibt sich schon daraus, daß in Bayern die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Stande vom 17. Mai 1939 (Bayerisches Jahrbuch 1949 Seite 339) in nicht weniger als 495 751 Einzelbetriebe zerfallen.

Zu 3.:

a) Aus der Forderung der Militärregierung, daß Pachtungen nur auf fortlaufenden Flächen vorgenommen werden sollen, ist zu ersehen, daß auch die Militärregierung im Interesse der Erhaltung des Wildbestandes Gedankengänge verfolgt, wie sie dem Revierystem zugrunde liegen. Die Anpachtung der Grundstückeigentümer aber würde das für bayerische Verhältnisse unerläßliche Erfordernis nicht erfüllen, daß die Reviere wegen der Hegebedürftigkeit des Wildstandes und der Überbevölkerung des Landes eine Mindestgröße haben müssen. Auch würde durch die von der Militärregierung vorgeschlagene Art der an keinerlei Gemeindegrenzen gebundenen Zusammenpachtung von Jagdbezirken den Gemeinden eine ihrer Haupteinnahmequellen entzogen. Bisher war es aus der historischen Entwicklung heraus — das Bayerische Jagdgesetz von 1850 kennt nur die Gemeinde als Nutzungsberechtigten auf Gemeindejagdrevieren — üblich, daß die Einnahmen aus den Gemeinschaftsrevieren von den Jagdgenossenschaften d. h. den Gemeinschaften der jeweiligen Grundeigentümer den Gemeinden überlassen wurden. Der Entwurf sieht diese Möglichkeit ebenfalls vor (Art. 8 Abs. 3); sie kommt mit Rücksicht auf die schwache Finanzlage der Gemeinden keinesfalls verbaut werden.

Die von der Militärregierung vorgesehene Pachtdauer von 3 Jahren für Nieder- und 6 Jahren für Hochwildreviere ist für eine pflegliche Behandlung der Reviere zu kurz. Die Zeiten von

9 und 12 Jahren haben sich für die bayerischen Verhältnisse als richtig erwiesen. Sie ermöglichen eine gute Bewirtschaftung des Wildstandes und verhindern, daß selbstsüchtige „Schießer“ Jagdreviere für kurze Zeit pachten, sie ausschließen und dann wieder verlassen. Der Entwurf sieht im übrigen vor, daß die Pachtzeiten gegebenenfalls auf 6 und 9 Jahre herabgesetzt werden können (Art. 13 Abs. 4).

Die Festsetzung von Maximalgrößen für die Reviere birgt die Gefahr in sich, daß Gemeinschaftsjagdreviere, die nach der geographischen Lage und nach der geschichtlichen Entwicklung sowohl wie nach jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengehören, zerrissen werden. Gleichwohl sieht Art. 9 Abs. 1 des Entwurfes Maximalgrößen vor, die nicht überschritten werden sollen, die Erpachtung von übergroßen Revieren verhindert (Art. 13 Abs. 3).

Das Reviersystem mit Mindestgrößen, die der Beschaffenheit des Landes entsprechen, hat die US-Militärverwaltung anderwärts schon anerkannt z. B. in dem Bayern unmittelbar benachbarten Land Salzburg. Das dortige Jagdgesetz von 1946 (Landesgesetzblatt für das Land Salzburg vom 10. April 1946), das sich auch sonst in den Hauptpunkten den in Bayern bestehenden jagdrechtlichen Auffassungen anschließt, sieht Eigenjagden mit mindestens 115 ha (§ 4) und daneben Gemeindejagden (§ 8) vor, die auch im Falle der Unterteilung (Katastralgemeinde) nicht unter 300 ha (§ 11) sinken dürfen.

b) Das Erfordernis, daß auch Nichtbesitzer von Jagdländereien (Stadteinwohner) die Möglichkeit zur Jagdpachtung haben sollen, ist im Entwurf erfüllt (Art. 12 Abs. 2).

Zu 4:

Entsprechend den „Richtlinien“ der Militärregierung ist im Entwurf das Mindestalter für die Ausübung der Jagd auf 18 Jahre festgesetzt (Art. 23 Abs. 2); ebenso ist die gebührenpflichtige Zulassung (Jagdkarte) vorgesehen (Art. 23). Daß die Zulassung zur Jagd auf öffentlichem Grundbesitz weitherzig vorgesehen ist, wenn sie auch bei den in Bayern gegebenen Verhältnissen nicht unbeschränkt zugestanden werden kann, wurde bereits oben unter II 1 ausgeführt.

Zu 5:

Auch die Forderung, daß die Jagdaufsichtsorgane öffentlich angestellte Beamte sein müssen, und daß sie nicht von privater Seite eingesetzt sein dürfen, ist im Entwurf erfüllt (Art. 46).

Zu 6:

Ebenso ist entsprechend den „Richtlinien“ im Entwurf festgelegt, daß die Jagdbeauftragten in Jagdangelegenheiten die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben (Art. 46 Abs. 4).

Zu 7:

Der Entwurf sieht vor, daß der Sach- und Personalbedarf der Jagdbeauftragten sowie eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis von der Staatskasse getragen wird (Art. 48).

Der Jagdschutz und die Wildpflege ist im Entwurf entsprechend dem Grundgedanken des Reviersystems, daß der Revierinhaber für eine waidgerechte Betreuung

des Reviers voll verantwortlich ist, diesem übertragen (Art. 34). Der Aufstellung staatlich besoldeter Wildpfleger stehen — abgesehen davon, daß den Revierinhabern wie bisher der Jagdschutz und die Wildpflege zugemutet werden können und müssen — unüberwindliche finanzielle Hindernisse entgegen.

Bei der in Bayern vorhandenen Einteilung des Grundbesitzes in kleine und mittlere Betriebe, bei der oft gebirgigen und welligen Bodengestaltung und vielfachen Bewaldung wäre es nicht möglich, einem Wildpfleger ein größeres Gebiet als durchschnittlich etwa 3000 ha anzuvertrauen. Für 7 023 790 ha wären somit 2341 Wildpfleger nötig. Bei einer Mindestentlohnung von jährlich 2400 DM wären also 5 618 400 DM jährlich an reiner Entlohnung erforderlich. Dazu kämen noch Aufwendungen für Gewehre und sonstige Ausrüstung, Unterbringung, Fundehaltung, Versicherung usw. die sehr vorsichtig auf etwa 25% der reinen Entlohnung, somach auf rund 1 400 000 DM zu schätzen sind. Der Gesamtaufwand beläuft sich daher auf rund 7 Millionen DM. Zusammen mit den 150 Jagdbeauftragten ergäbe sich für Jagdbehörden, Jagdaufsicht und Wildpflege ein Gesamtaufwand von rund 7,5 bis 8 Millionen DM.

Diesen Betrag kann sich ein verarmtes Land, das bedrückt von schweren Besatzungskosten kaum seine notwendigsten sozialen und kulturellen Bedürfnisse mehr befriedigen kann, für die Betreuung der Jagd nicht leisten; ganz besonders deshalb nicht, weil diese Betreuung — wie oben gezeigt — den Revierinhabern sehr wohl zugemutet werden kann. Bei einer bisherigen Jagdkartengebühr von 50.— Mark betragen die Einnahmen im Jagdjahr 1946/47 bei 2080 Jagdkarten 104 000 Mark, im Jagdjahr 1947/48 bei 10 028 Jagdkarten 501 400 Mark und im Jagdjahr 1948/49 (bis 31. Dezember 1948) bei 7 573 Jagdkarten 378 650 DM.

Eine Jagdkartengebühr von 50.— DM ist aber nach den „Richtlinien“ künftighin die Höchstgebühr, während eine Kleinwildjagdkarte nicht über 15.— DM kosten soll.

Im Hinblick auf die „Richtlinien“ bestimmt der Entwurf, daß das Aufkommen an Jagdkartengebühren zur Deckung des staatlichen Jagdaufwandes verwendet werden muß (Art. 48 Abs. 2).

Zu 8:

Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdzulassung (Jagdkarte) sind im Entwurf entsprechend den „Richtlinien“ gestaltet (Art. 24).

Zu 9:

Die geforderte Jägerprüfung für den Erwerb der ersten bayer. Jagdkarte ist ebenso wie die Gebührenpflicht der Jagdkarte im Entwurf vorgesehen (Art. 23 Abs. 6).

Zu 10:

Die Abstufung der Gebühr für Jagdkarten mit Beschränkung der Jagdausübungsbefugnis auf bestimmte Wildgattungen ist möglich (Art. 23 Abs. 4).

Zu 11:

Die „Richtlinien“ betreffen in Ziffer 11 die Fischerei, sind hier also nicht einschlägig.

Zu 12:

Bewerbern, die ihren Wohnsitz nicht in Bayern haben, können erhöhte Jagdkartengebühren auferlegt werden (Art. 23 Abs. 4 und 5).